

Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	5
2	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	8
3	Organisationsstruktur.....	10
4	Angebot und Nachfrage.....	12
4.1	Angebote der Eingliederungshilfe.....	12
4.2	Nachfrage nach Eingliederungshilfeleistungen.....	14
4.3	Auf- und Ausbau inklusiver Sozialräume	16
5	Steuerung der Angebotsstruktur	18
5.1	Vorhandene Angebotsstruktur.....	19
5.1.1	Überblick über Leistungsangebote	19
5.1.2	Überblick über den Sozialraum	20
5.2	Benötigte Angebotsstruktur	21
5.2.1	Auswertung der Gesamtplanung	21
5.2.2	Finanzcontrolling	23
5.2.3	Austausch mit anderen Akteuren	24
5.2.4	Evaluation	28
5.3	Maßnahmenentwicklung und -bewertung	28
6	Kennzahlen der Eingliederungshilfe für junge Menschen	30
6.1	Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten und Ausgaben.....	31
6.2	Leistungen der sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung	34
7	Stellungnahmen der Kommunen	36
8	Fazit.....	39

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Integrationsplätze in Regelkindergärten und Plätze in HPK pro 1.000 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren im Jahr 2023.</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 2: Schematische Darstellung der Strukturplanung in der Eingliederungshilfe in Kurzform.....</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 3: Entwicklung der Leistungsempfängerdichte im Prüfungszeitraum.....</i>	<i>32</i>
<i>Abbildung 4: Entwicklung der Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person im Prüfungszeitraum</i>	<i>33</i>
<i>Abbildung 5: Verteilung der Fallzahlen und Bruttoausgaben im Jahr 2022 nach Leistungsgruppen.....</i>	<i>34</i>

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Schematische Darstellung der Strukturplanung in der Eingliederungshilfe
Anlage 2	Organisation der Eingliederungshilfe (EGH) nach SGB IX für Kinder und Jugendliche
Anlage 3	Angebote mit vereinbarten Platzzahlen für junge Menschen mit Behinderungen
Anlage 4	Platzdichte (Integrationsplätze in Regelkindergärten und HPK-Plätze)
Anlage 5	Kennzahlen zu Leistungsberechtigten und Gesamtausgaben je Kommune
Anlage 6	Kennzahlen zu Leistungsgruppen zur sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung
Anlage 7	Kennzahlen zur sozialen Teilhabe in HPK für Kinder mit geistiger Behinderung und bei Integration im Regelkindergarten
Anlage 8	Kennzahlen zur Teilhabe an Bildung an Regelschulen und Förderschulen geistige Entwicklung (Schulassistenz)

Abkürzungsverzeichnis

BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 TeilhabestärkungsG vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
EGH	Eingliederungshilfe
HPK	Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), verkündet am 09.06.2021
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlIG sowie Kommunalwahlordnung, Beamtenversorgungsg und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 204)
Nds. AG SGB IX/XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 30.6.2022 (Nds. GVBl. S. 426)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zu

	Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsgG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3)
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. Nr. 35)
Quotas	Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe in Niedersachsen – eine gemeinsame Datenbank der Projekte und Partner im Quotalen System
RZI	Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule
SGB I	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch – Allgemeiner Teil – vom 11.12.1975 (BGBl. S. 3015), zuletzt geändert durch Art. 4 OZG-Änderungsgesetz vom 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes G zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361)
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 6 HaushaltsfinanzierungsG 2024 vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412)
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 2023), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 1 Steuerfortentwicklungsg vom 23.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449)
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten
üöKp	Überörtliche Kommunalprüfung

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

1 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Tz. 1 Die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) prüfte bei zehn Kommunen die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)¹. Folgende wesentliche Ergebnisse wurden festgestellt:
- Tz. 2 Ein vom Bundesgesetzgeber verfolgtes Ziel, die Kostendynamik in der Eingliederungshilfe zu begrenzen, wurde bislang nicht erreicht:
Der Anstieg der Aufwendungen lag landesweit für die gesamte Eingliederungshilfe in den Jahren 2020 bis 2022 bei 8,5 %.²
Bei den niedersächsischen Kommunen lag der Kostenanstieg für die Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche in diesem Zeitraum sogar bei 12,7 %.³ (vgl. Abschnitt 2)
In den geprüften Kommunen stiegen die Aufwendungen für Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche im Prüfungszeitraum um 16,3 %.⁴
- Tz. 3 Die Kommunen sind gem. § 95 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I verpflichtet, für alle Kinder und Jugendlichen sämtliche nachgefragten und bedarfsgerechten Eingliederungshilfeleistungen rechtzeitig, ausreichend und ortsnah zur Verfügung zu stellen (Sicherstellungsauftrag). Gleichwohl erklärten sie, dass es in ihrem Zuständigkeitsbereich Versorgungslücken und -engpässe gab und sie mit der bestehenden Angebotsstruktur nicht alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bedarfsgerecht versorgen konnten. (vgl. Abschnitt 4.2) *Das betraf auch den Landkreis Friesland.*
- Tz. 4 Für eine Strukturplanung ist es notwendig, dass die Kommunen einen vollständigen und aktuellen Überblick über Angebote der Eingliederungshilfe haben, zu denen sie mit Leistungsanbietern Vereinbarungen abgeschlossen haben. Eine Kommune räumte ein, dass sie im Bereich der Eingliederungshilfe keinen Überblick über die Anzahl der Plätze in Integrationsgruppen in Regelkindergärten in ihrem Gebiet hatte. *Dies betraf nicht den Landkreis Friesland.* (vgl. Abschnitt 5.1.1)

¹ Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 TeilhabestärkungsG vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387).

² Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Nettoausgaben der Eingliederungshilfe in Niedersachsen.

³ Datenauskunft des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.

⁴ Ebd.

- Tz. 5 Die Fachkräfte in den Kommunen müssen gem. § 97 Satz 2 Nr. 2 SGB IX auch die Möglichkeiten in den Sozialräumen⁵ der Menschen mit Behinderungen gut kennen. Diese Kenntnisse werden benötigt, um (nur) den notwendigen Leistungsumfang bewilligen zu können. Darüber hinaus können die Kommunen nur mit dieser Kenntnis die Angebote für die Eingliederungshilfe sozialraumorientiert und inklusiv ausrichten. Für die Strukturplanung sollten die niedrigschwelligen Angebote für Menschen mit Behinderungen in den Sozialräumen systematisch erfasst und regelmäßig aktualisiert werden. (vgl. Abschnitt 5.1.2) *Dies gilt auch für den Landkreis Friesland.*
- Tz. 6 Gem. § 95 S. 3 SGB IX haben die Kommunen bei der Strukturplanung die Erkenntnisse aus den einzelfallbezogenen Gesamtplanverfahren gem. §§ 117 bis 122 SGB IX zu berücksichtigen. Damit können die Kommunen sicherstellen, dass Wünsche, Ressourcen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen umfassend für eine bedarfsorientierte Steuerung der Angebotsstruktur genutzt werden können. Keine der geprüften Kommunen wertete die durchgeführten Gesamtplanungen systematisch aus. Die üöKp fordert die Kommunen – *so auch den Landkreis Friesland* – auf, die Erkenntnisse aus den Gesamtplanungen künftig bei ihrer Strukturplanung zu berücksichtigen. Dafür ist ein Fachcontrolling unerlässlich. (vgl. Abschnitt 5.2.1)
- Tz. 7 Durch ein Finanzcontrolling gem. § 21 KomHKVO können die Kommunen Kenntnis über die finanziellen Auswirkungen ihrer Leistungsbewilligung und ihrer Steuerungsansätze erhalten. Fünf Kommunen – *dazu gehörte nicht der Landkreis Friesland* – gaben an, dass sie ein Finanzcontrolling zu Fallzahlen und Kosten der Eingliederungshilfe durchführten. (vgl. Abschnitt 5.2.2) *Soweit nicht zwischenzeitlich umgesetzt, fordert die üöKp den Landkreis Friesland auf, ein Finanzcontrolling gem. § 21 KomHKVO für die Eingliederungshilfe durchzuführen.*
- Tz. 8 Neben den Erkenntnissen aus der Auswertung der Gesamtplanung und dem Finanzcontrolling erfordert eine bedarfsorientierte Strukturplanung auch Informationen, die von anderen Akteuren beigetragen werden können. Die üöKp empfiehlt den Kommunen, *so auch dem Landkreis Friesland*, individuell zu prüfen, ob sie bereits mit allen für sie relevanten Akteuren hinreichend intensiv

⁵ Der Begriff „Sozialraum“ ist im SGB IX nicht definiert. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. versteht unter einem inklusiven Sozialraum ein barrierefreies Lebensumfeld, das alle Menschen mit und ohne Behinderungen, alte und junge Menschen, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund selbstbestimmt gemeinsam nutzen und mitgestalten können. Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum vom 07.12.2011, S. 4; <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/eckpunkte-des-deutschen-vereins-fuer-einen-inklusive-sozialraum/>, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

zusammenarbeiten. Die Erkenntnisse aus den geprüften Kommunen enthalten hierfür Anregungen. (vgl. Abschnitt 5.2.3)

- Tz. 9 Keine der geprüften Kommunen hatte eine umfassende strukturelle Angebotssteuerung zur Sicherung eines angemessenen und ortsnahe Leistungsangebots durchgeführt. (vgl. Abschnitt 5.3) In einer Handreichung (Anlage 1) hat die üöKp die aus ihrer Sicht dafür notwendigen Schritte zusammengefasst.
- Tz. 10 Eine Kommune – *jedoch nicht der Landkreis Friesland* – hatte die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aus dem Jugendamt herausgelöst und in das Amt für Teilhabe und Soziales überführt. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unterlag nicht mehr der Fachaufsicht des Jugendamtes und der Kontrolle des Jugendhilfeausschusses. Damit hält sich diese Kommune nicht an die Vorgaben des SGB VIII. Die Kommune teilte im Stenunahmeverfahren mit, dass sie die Feststellung ausräumen wird. (vgl. Abschnitt 3)

2 **Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung**

- Tz. 11 Die Eingliederungshilfe wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Einklang mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen⁶ (UN-BRK) reformiert. Kernziel der Reform war, mehr Selbstbestimmung und umfangreichere Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen.
- Tz. 12 Das BTHG führte zu einem Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe. Zuvor orientierte sich die Hilfeplanung an den vorhandenen Leistungsangeboten. Nun steht die Personenzentrierung im Vordergrund. Der individuelle Bedarf soll gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung ermittelt werden. Die passenden Hilfen sind im gewohnten oder gewünschten Lebensfeld zu organisieren.⁷
- Tz. 13 Die inhaltliche Neuausrichtung der Eingliederungshilfe sollte jedoch keine neue Ausgabendynamik auslösen. Vielmehr war ein weiteres Ziel des BTHG, den bereits zuvor bestehenden Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe abzuschwächen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Steuerungsmöglichkeiten der Träger der Eingliederungshilfe erweitert.⁸
- Tz. 14 In Niedersachsen erfolgte zum 01.01.2020 eine Änderung der Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe⁹ sind seitdem im eigenen Wirkungskreis verantwortlich für alle Hilfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten bzw. bis zu deren Abschluss der allgemeinen Schulbildung.¹⁰ Diese umfassende Zuständigkeit ermöglicht den Kommunen, die Angebotsstruktur in ihrem Gebiet mit dem Ziel zu steuern, personenzentrierte Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sicherzustellen.

⁶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), in Deutschland in Kraft getreten am 26.03.2009, vgl. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>.

⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9522 vom 05.09.2016, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, S. 197; <https://dip.bundestag.de/>.

⁸ Vgl. BT-Drs. 18/9522 vom 05.09.2016, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, S. 2, 3, 191; <https://dip.bundestag.de/>.

⁹ Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover.

¹⁰ Vgl. § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 3 Nds. AG SGB IX/XII. Das Land als überörtlicher Träger ist zuständig für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Schulbildung abgeschlossen haben.

- Tz. 15 Die üöKp untersuchte die personenzentrierte Leistungsgewährung im Einzelfall bereits in der Prüfung „Gesamt- und Teilhabeplanung SGB IX“. Dabei wurde eine qualitativ sehr unterschiedliche Umsetzung der neuen Gesetzeslage vorgefunden. Einige Kommunen befanden sich auf einem guten Weg, den geforderten ganzheitlichen Ansatz bei der Bedarfsplanung zu realisieren. Bei der Mehrzahl der geprüften Kommunen war jedoch nicht immer nachvollziehbar, ob Wünsche, Beeinträchtigungen und der Sozialraum der leistungsberechtigten Person berücksichtigt worden waren. Zudem bildete die Mehrzahl der Kommunen keine erreich- und überprüfbaren Teilhabeziele für die gewährten Hilfen.¹¹
- Tz. 16 In der aktuellen Prüfung „Umsetzung BTHG“ untersuchte die üöKp, inwieweit die Kommunen die Angebotsstruktur in Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern und anderen Akteuren steuerten, um im Einzelfall die Bereitstellung personenzentrierter Leistungen bedarfsgerecht und sparsam sicherstellen zu können. Daneben betrachtete sie die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen für die Eingliederungshilfe in den Jahren 2020 bis 2022.
- Tz. 17 Die Eingliederungshilfe stellt für die niedersächsischen Kommunen eine bedeutende Ausgabengröße dar. Landesweit erhöhten sich die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe von 2,46 Milliarden Euro im Jahr 2020 auf 2,67 Milliarden Euro im Jahr 2022.¹² Die Kommunen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche wendeten rund 663 Millionen Euro im Jahr 2020 auf und rund 747 Millionen Euro im Jahr 2022.¹³
- Tz. 18 Die üöKp prüfte die Landkreise Friesland, Goslar, Harburg, Hildesheim, Oldenburg und Stade, die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Emden und Oldenburg. Bei allen Kommunen erhob die üöKp Daten und führte jeweils vor Ort ein ausführliches Fachgespräch.

¹¹ Der Kommunalbericht zu dieser Prüfung wird voraussichtlich im November 2024 veröffentlicht und ist dann hier einsehbar: <https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/kommunalberichte/>.

¹² Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Nettoausgaben der Eingliederungshilfe in Niedersachsen. Das entspricht einem Anstieg von 8,5 %.

¹³ Datenauskunft des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Das entspricht einem Anstieg von 12,7 %.

3 Organisationsstruktur

- Tz. 19 Die Mehrzahl der Kommunen nahm die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe durch das BTHG sowie die Änderung der sachlichen Zuständigkeit nach dem Nds. AG SGB IX/XII zum Anlass, ihre Organisationsstruktur anzupassen. Dazu hat die Hälfte der Kommunen eine Spezialisierung der Fachkräfte in der Hilfeplanung vorgenommen, indem sie zwischen Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene unterschied.
- Tz. 20 Als weiteren Grund für Anpassungen der Organisationsstruktur nannten die Kommunen die geplante Zusammenführung der bisher getrennt geregelten Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII und IX (Große Lösung).¹⁴
- Tz. 21 Im Hinblick auf die Große Lösung haben der Landkreis Harburg, die Region Hannover sowie die Städte Braunschweig und Oldenburg die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX schon jetzt mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII organisatorisch zusammengelegt. Der Landkreis Stade erklärte, dass er dies für das Jahr 2025 plane.
- Tz. 22 In Anlage 2 ist dargestellt, wie die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche bei den einzelnen Kommunen organisiert war und zu welchem Zeitpunkt organisatorische Veränderungen erfolgten.
- Tz. 23 Die Region Hannover und die Stadt Oldenburg hatten die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII aus dem Jugendamt herausgelöst.
- Tz. 24 Die Region Hannover hatte die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach SGB IX und nach § 35a SGB VIII zum 01.01.2020 in einen neuen Fachbereich Teilhabe überführt. Dabei regelte sie, dass die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII weiterhin der Fachaufsicht des Fachbereichs Jugend und der Kontrolle des Jugendhilfeausschusses unterliegt.¹⁵

¹⁴ Der konkrete gesetzliche Rahmen soll bis zum Jahr 2027 geschaffen werden und die Umsetzung im Jahr 2028 erfolgen. Vgl. Art. 1 Nr. 12 i. V. m. Art. 10 Abs. 3 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), verkündet am 09.06.2021.

¹⁵ Vgl. Schnittstellenkonzept - Richtlinie zur Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht, <https://ris.hannit.de/public/to02074--attachmentsVo-expandedPanel-content-body-rows-1-cells-2-cell-link&TOLFDNR=2009692&SILFDNR=2000991>, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

- Tz. 25 Die Stadt Oldenburg hatte die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bereits im Jahr 2015 aus dem Jugendamt herausgelöst und in das Amt für Teilhabe und Soziales überführt. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unterlag hier- nach nicht mehr der Fachaufsicht des Jugendamtes und der Kontrolle des Ju- gendhilfeausschusses.
- Tz. 26 Für die Gewährung von Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe¹⁶ sachlich zuständig.¹⁷ Dies gilt auch für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.¹⁸ Für die Wahrnehmung dieser Auf- gaben haben die örtlichen Träger gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt zu errichten, dem die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuzuweisen sind.¹⁹ § 70 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die örtlichen Jugendhilfeträger, das Jugendamt in der Form von zweigliedrigen Behörden, bestehend aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung, zu organisieren.²⁰
- Tz. 27 Bei der Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe oder der Bildung neuer Organisationseinheiten ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, dass die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses nicht beschnitten wird und die Rechts- und Fachaufsicht des Jugendamtes bestehen bleibt.²¹ Diese Vorgaben hat die Region Hannover beachtet.
- Tz. 28 Die Stadt Oldenburg hat die Aufgaben nach § 35a SGB VIII in das Amt für Teil- habe und Soziales eingegliedert und sieht die Zuständigkeit des Sozialausschus- ses gegeben. Damit hält sich diese Kommune nicht an die Vorgaben des SGB VIII.
- Tz. 29 Die üöKp fordert die Stadt Oldenburg auf, ihre Organisation im Hinblick auf die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu überprüfen und so zu verändern, dass sie künftig die Organisationsvorgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben, einhält.

¹⁶ Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind in Niedersachsen gem. § 1 Nds. AG SGB VIII die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und solche kreisangehörigen Ge- meinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen.

¹⁷ Vgl. § 85 Abs. 1 SGB VIII.

¹⁸ Vgl. Wiesner/Wiesner, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 35a Rn. 157.

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 12/2866 vom 21.04.1992, Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, S. 19 f; <https://dip.bundestag.de/>.

²⁰ Vgl. Wiesner/Wapler/Schön, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 70 Rn. 1.

²¹ Vgl. Münder/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Auflage 2011, Kap. 4.1, Rd. 10; LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 69 Rn. 30.

4 Angebot und Nachfrage

4.1 Angebote der Eingliederungshilfe

- Tz. 30 Die Kommunen haben personenzentrierte Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sicherzustellen. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern ab.²²
- Tz. 31 Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen spielen insbesondere Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung eine Rolle:²³
- Leistungen zur sozialen Teilhabe sind z. B. heilpädagogische Leistungen in Regel- und Sonderkindergärten²⁴. Bei heilpädagogischen Leistungen in Regelkindergärten werden Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut (inklusives Leistungsangebot). In Sonderkindergärten werden ausschließlich Kinder mit Behinderungen betreut. Sonderkindergärten sind z. B. heilpädagogische Kindergärten für Kinder mit einer geistigen Behinderung (HPK).
 - Bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind insbesondere Schulassistenten²⁵ in Regelschulen oder Förderschulen sowie Hilfen in Tagesbildungsstätten von großer Bedeutung. Schulassistenten in Regelschulen unterstützen die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. In Förderschulen und in Tagesbildungsstätten werden ausschließlich Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen beschult.
- Tz. 32 Die üöKp erhob von den Kommunen Daten zu vorhandenen Angeboten für die soziale Teilhabe und für die Teilhabe an Bildung. In der Anlage 3 sind die von den Kommunen gelieferten Daten zu Angeboten dargelegt, bei denen Platzzahlen vereinbart wurden.²⁶

²² Vgl. § 95 Satz 1 und 2 SGB IX.

²³ Vgl. SGB IX, Kapitel 5 und 6. Eingliederungshilfeleistungen sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe (vgl. § 102 Abs. 1 SGB IX).

²⁴ In Kindergartengruppen werden in der Regel Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert (vgl. § 6 NKiTaG).

²⁵ Der Begriff Schulassistent ist rechtlich nicht definiert. Es gibt zahlreiche Synonyme für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung, z. B. Schulbegleitung, Integrationshelferin/Integrationshelfer, Integrationsassistent, Teilhabeassistent.

²⁶ Die Kommunen lieferten Daten zu Platzzahlen in integrativen Gruppen in Regelkindergärten, in heilpädagogischen Kindergärten für Kinder mit einer drohenden geistigen Behinderung, in Sprachheilkindergärten, in anerkannten Tagesbildungsstätten und Wohnangeboten für Kinder und Jugendliche.

- Tz. 33 Dieser Anlage ist zu entnehmen, dass sich bei der Hälfte der Kommunen die Platzzahlen in integrativen Gruppen in Regelkindergärten (Integrationsplätze) im Prüfungszeitraum erhöhten. Bei vier Kommunen nahmen auch die Platzzahlen in heilpädagogischen Kindergärten für Kinder mit einer geistigen Behinderung zu.
- Tz. 34 Die folgende Abbildung ermöglicht den Vergleich, wie viele Plätze für Kinder mit Behinderungen je 1.000 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in Regelkindergärten und heilpädagogischen Kindergärten für Kinder mit einer geistigen Behinderung im Jahr 2023 in den Kommunen angeboten wurden (Platzdichte):

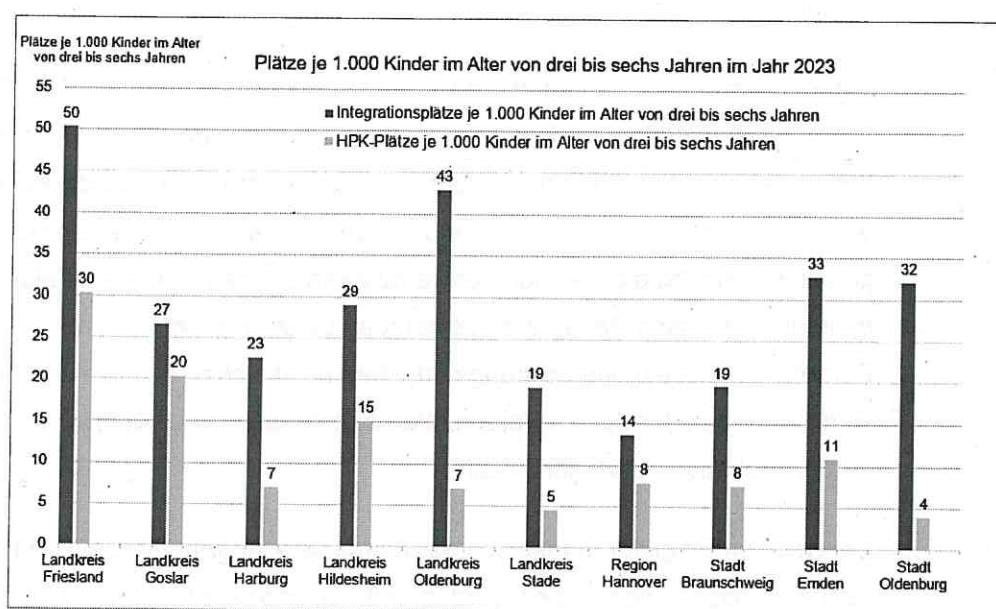


Abbildung 1: Integrationsplätze in Regelkindergärten und Plätze in HPK pro 1.000 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren im Jahr 2023.

Quellen: Angaben der geprüften Kommunen und Landesamt für Statistik Niedersachsen (Tabelle Z100002G: „Bevölkerung nach Altersgruppen in Niedersachsen, Jahr 2023“).

- Tz. 35 Die Landkreise Friesland und Oldenburg wiesen im Jahr 2023 eine vergleichsweise hohe Dichte an Integrationsplätzen in Regelkindergärten auf. Dagegen war die Platzdichte in der Region Hannover gering. Anlage 4 enthält die verwendeten Datengrundlagen sowie weitere Abbildungen zur Platzdichte. Diese veranschaulichen, wie sich die Dichte der Integrationsplätze in Regelkindergärten und der Plätze in den HPK im Zeitraum 2020 bis 2023 entwickelten.
- Tz. 36 Die von den Kommunen gelieferten Daten zur Anzahl der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen für Schulassistenten lassen keinen Rückschluss darauf zu, wie sich die Kapazitäten der Anbieter entwickelten. Platzzahlen werden bei diesen Angeboten nicht vereinbart.

4.2 Nachfrage nach Eingliederungshilfeleistungen

- Tz. 37 Die Kommunen sind gem. § 95 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I verpflichtet, für alle Kinder und Jugendlichen sämtliche nachgefragten und bedarfsgerechten Eingliederungshilfeleistungen rechtzeitig, ausreichend und ortsnah zur Verfügung zu stellen.
- Tz. 38 Die üöKp fragte daher die Kommunen, ob sie mit der bestehenden Angebotsstruktur diesem Sicherstellungsauftrag für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gerecht werden konnten. Diese Frage wurde von allen Kommunen verneint.
- Tz. 39 Acht Kommunen beschrieben die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten als sehr problematisch. Bei diesen liegt neben der geistigen und/oder körperlichen Behinderung zusätzlich eine massive Verhaltensstörung vor.²⁷ Die Kommunen berichteten, dass diese Kinder und Jugendlichen häufig eigen- und/oder fremdgefährdendes Verhalten zeigten. Sie benötigten daher eine Betreuung, die von den Leistungsanbietern mit den üblichen Personalschlüsseln und Leistungsentgelten nicht sicherzustellen sei.²⁸ Spezialisierte Angebote für diesen Personenkreis gebe es bislang lediglich für das Wohnen, jedoch nur in geringer Anzahl.²⁹
- Tz. 40 Bei welchen Eingliederungshilfen darüber hinaus Angebotslücken und Versorgungsengpässe beschrieben wurden, unterschied sich hingegen zwischen den Kommunen:
- Integrationsplätze im Regelkindergarten (fünf Kommunen),
 - heilpädagogischer Kindergarten (fünf Kommunen),
 - Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen (vier Kommunen),
 - Schulassistenz (drei Kommunen),
 - (ortsnahe) Angebote im Wohnen und für Inobhutnahmen (drei Kommunen).

²⁷ Vgl. Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche, Anlage 1, Leistungstyp 2.2.2.2; <https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen-mit-behinderungen/eingliederungshilfe/informationen-fur-leistungserbringer/rechtsgrundlagen-201611.html>, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

²⁸ In der Praxis werden diese Kinder daher umgangssprachlich gelegentlich als „Systemsprenger“ oder „Systemprüfer“ bezeichnet. Oftmals wird eine 1:1-Betreuung benötigt.

²⁹ Der Leistungstyp 2.2.2.2 „Wohnen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und massiven Verhaltensstörungen ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung“ existiert seit dem Jahr 2015. Laut Auskunft des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie gab es im Jahr 2022 nieder-sachsenweit 18 Plätze, zwölf davon im Landkreis Hildesheim und sechs in der Stadt Wilhelmshaven. Der Landkreis Hildesheim erklärte im Stellungnahmeverfahren, dass seit dem Jahr 2022 dort nur noch sechs Plätze für diesen Leistungstyp zur Verfügung stünden.

- Tz. 41 Zum Teil kommt es bei den genannten Hilfen zu deutlichen Wartezeiten. Eine Kommune berichtete im Gespräch, dass in Einzelfällen bei Autismus-Spektrum-Störungen von der Bedarfsfeststellung bis zum Beginn der Hilfeleistung bis zu 1,5 Jahre vergingen. Derartig lange Wartezeiten waren jedoch die Ausnahme. Die Kommunen berichteten vielmehr, dass sie – soweit möglich – Übergangslösungen für den Einzelfall erarbeiteten, um möglichst kein Kind unversorgt zu lassen. Beispielsweise seien fehlende Kindergartenplätze für Kinder mit Behinderungen im Kindergartenalter durch Frühförderung überbrückt worden, bis ein geeigneter Platz in einer Integrationsgruppe oder einem heilpädagogischen Kindergarten zur Verfügung stand. Bei den Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten seien selbst Einzelfalllösungen sehr schwierig und nicht immer zu finden.
- Tz. 42 Als einen strukturellen Grund für die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage führten die Kommunen eine kontinuierlich steigende Nachfrage nach Eingliederungshilfeleistungen an.³⁰ Dies gelte für den vorschulischen Bereich, aber speziell für Schulassistenzen, die zunehmend auch für Förderschulen und zum Teil bereits vor der Einschulung beantragt würden. Die Eingliederungshilfe diene nach Angaben mehrerer Kommunen immer häufiger dafür, strukturelle Mängel im Schulsystem, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung des inklusiven Unterrichts, auszugleichen.
- Tz. 43 Insgesamt hätten Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern in den vergangenen Jahren zugenommen³¹ – auch bereits im Kindergartenalter. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten würden Eltern mitunter dazu auffordern, für ihr Kind Assistenzleistungen zu beantragen. Die Eltern wiederum seien zunehmend gut informiert und stünden der Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen aufgeschlossener gegenüber als früher. Sie haben nach Angaben der Kommunen vielfach klar definierte Ansprüche und Leistungswünsche.
- Tz. 44 Alle Kommunen führten in den Gesprächen den akuten Fachkräftemangel als drängendstes Problem der Leistungsanbieter an. Diese fänden nicht ausreichend oder nicht adäquat qualifiziertes Personal, um ihre Angebote der Nachfrage entsprechend auszubauen.

³⁰ Zur Entwicklung der Fallzahlen vgl. Abschnitt 6.

³¹ Dieser grundsätzliche Trend wurde aus Sicht einiger Kommunen durch die Covid-19-Pandemie verstärkt.

- Tz. 45 Dennoch sind die Kommunen gesetzlich verpflichtet, für alle Kinder und Jugendlichen sämtliche nachgefragten und bedarfsgerechten Eingliederungshilfeleistungen rechtzeitig, ausreichend und ortsnah zur Verfügung zu stellen. In diesem Spannungsfeld müssen die Kommunen für eine angemessene Angebotsstruktur der Eingliederungshilfe sorgen. (vgl. Abschnitt 5).
- Tz. 46 Die Kommunen sollten dabei auch die Entwicklungen im Blick haben, die zukünftig eine Nachfrage nach Eingliederungshilfen auslösen können. Einige Kommunen erwarteten weiter steigende Fallzahlen. Beispielsweise sei hinsichtlich des bevorstehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter von steigenden Bedarfen an Eingliederungshilfe auszugehen.³²

4.3 Auf- und Ausbau inklusiver Sozialräume

- Tz. 47 Inklusiv gestaltete Sozialräume³³ tragen dazu bei, die Ziele des SGB IX³⁴ umzusetzen. Sie erleichtern Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.³⁵ Ein barrierefreier und inklusiver Sozialraum kann bewirken, dass Menschen mit Behinderungen dort weniger durch teure Eingliederungshilfen (z. B. Assistenzleistungen) unterstützt werden müssen als in einem nicht barrierefreien und nicht inklusiven Umfeld. Insofern können sich gut ausgebauten Sozialräume auch kostendämpfend auf die Eingliederungshilfe auswirken.
- Tz. 48 Die üöKp fragte die Kommunen, ob sie den Auf- und Ausbau inklusiver Angebote in den Sozialräumen unterstützen und dies ggf. konzeptionell begleiten. Die Frage bezog sich auf inklusive Angebote außerhalb der Eingliederungshilfe.

³² Die Kommunen erläuterten, dass bereits bewilligte Schulassistenzen im Betreuungsumfang zunehmen könnten. Durch die längeren Betreuungszeiten könnten zudem weitere Kinder eine Assistenz benötigen.

³³ Der Begriff „Sozialraum“ ist im SGB IX nicht definiert. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. versteht unter einem inklusiven Sozialraum ein barrierefreies Lebensumfeld, das alle Menschen mit und ohne Behinderungen, alte und junge Menschen, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund selbstbestimmt gemeinsam nutzen und mitgestalten können. Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum vom 07.12.2011, S. 4; <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/eckpunkte-des-deutschen-vereins-fuer-einen-inklusive-sozialraum/>, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

³⁴ Vgl. § 1 SGB IX.

³⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: „Inklusion realisiert sich im täglichen Leben. Die Bundesregierung wird deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung eines inklusiven sozialen Nahraums legen...“, S. 16; <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

- Tz. 49 Die Landkreise Harburg, Hildesheim und Oldenburg sowie die Städte Braunschweig, Emden und Oldenburg begleiteten die Inklusion in ihren Gebieten konzeptionell. Die konzeptionellen Aufgaben und die Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen waren nicht in der Eingliederungshilfe verortet. Hierfür waren andere Stellen in den Kommunen zuständig, z. B. war es im Landkreis Oldenburg die Behindertenbeauftragte.
- Tz. 50 In den Konzepten war eine Vielzahl von Empfehlungen und Maßnahmen für die inklusive Gestaltung verschiedener Handlungsfelder³⁶ dargelegt. Die Kommunen bezogen u. a. Menschen mit Behinderungen in die Gestaltungsprozesse ein, z. B. über Inklusionsbeiräte. Die Kommunen berichteten und legten in ihren Konzepten dar, dass sie für junge Menschen insbesondere Maßnahmen für inklusive Freizeit- und Sportangebote initiiert hatten.
- Tz. 51 Die Kommunen verdeutlichten in den Gesprächen und ihren Konzepten, wie bedeutsam es für die Inklusion sei, die verschiedenen ehrenamtlichen und professionellen Akteure in den Sozialräumen und die Gesellschaft für das Thema Inklusion zu sensibilisieren. So seien z. B. Schulungen für Buspersonal zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen oder für Übungsleitungen in Vereinen zur inklusiven Gestaltung von Sportangeboten und -veranstaltungen geplant.
- Tz. 52 Die Landkreise Goslar und Friesland erläuterten in den Gesprächen, dass sie individuelle Maßnahmen für die Inklusion unterstützen würden. Der Landkreis Goslar und die Region Hannover teilten mit, dass sie mit dem Erstellen von Inklusionskonzepten befasst seien.
- Tz. 53 Die Kommunen leisten durch die Gestaltung barrierefreier und inklusiver Sozialräume einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK und des BTHG. In so gestalteten Sozialräumen kann die passende Eingliederungshilfe besser im gewohnten oder gewünschten Lebensumfeld der Menschen mit Behinderungen organisiert werden.³⁷ Die üöKp weist darauf hin, dass das Land Projekte zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung fördert.³⁸

³⁶ Z. B. für die Bereiche Erziehung und Bildung, Arbeit, Freizeit und Mobilität.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9522, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, S. 197; <https://dip.bundestag.de/>.

³⁸ Vgl. Erl. d. MS vom 11.06.2020 – 102-49 023/13 (Nds. MBl. 640), zuletzt geändert durch Erl. vom 31.08.2022 (Nds. MBl. S. 1226).

5 Steuerung der Angebotsstruktur

- Tz. 54 Die Eingliederungshilfeträger haben aufgrund ihres Sicherstellungsauftrages gem. § 95 SGB IX und § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I darauf hinzuwirken, dass den Leistungsberechtigten personenzentrierte Leistungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dazu haben sie in Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern flächen- sowie bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote der Eingliederungshilfe zu schaffen.³⁹ Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten (vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG).
- Tz. 55 Der Gesetzgeber räumt den Trägern der Eingliederungshilfe durch das BTHG neue Steuerungsmöglichkeiten ein. Gem. § 95 S. 3 SGB IX sind bei der Strukturplanung die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 SGB IX (Hilfeplanung im Einzelfall) zu berücksichtigen. Weder im SGB IX noch in der Gesetzesbegründung zum BTHG wird konkret ausgeführt, was mit Strukturplanung gemeint ist.
- Tz. 56 Die üöKp versteht unter Strukturplanung im Folgenden alle Instrumente und Maßnahmen, die darauf abzielen, die kommunale Angebotsstruktur derart weiterzuentwickeln, dass die Versorgung aller Leistungsberechtigten mit passgenauen Hilfen wohnortnah und rechtzeitig sichergestellt ist. Hierfür erforderlich sind Kenntnisse darüber, was unter Berücksichtigung des Sozialraums an Eingliederungshilfeangeboten benötigt wird sowie wirksam und wirtschaftlich ist (**benötigte Angebotsstruktur**). Daneben müssen die Kommunen die vorhandenen Strukturen und Angebote kennen (**vorhandene Angebotsstruktur**). Ein systematischer **Abgleich** dieser Informationen kann Angebotslücken aufdecken und Über- oder Unterversorgung aufzeigen. Fehlentwicklungen können somit verhindert werden. Aus diesen Erkenntnissen sind schließlich **Maßnahmen** abzuleiten, umzusetzen und deren Wirksamkeit hinsichtlich der obigen Zielsetzung zu **beurteilen**. Dieser Ablauf wird durch die folgende Abbildung veranschaulicht:

³⁹ Vgl. § 95 i. V. m. § 94 Abs. 3 SGB IX. Im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche, S. 6, haben die Kommunalen Spitzenverbände, das Land, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und Verbände der privaten Leistungserbringer vereinbart, auf die Schaffung entsprechender Leistungsangebote hinzuwirken, https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe/informationen_fur_leistungserbringer/rechtsgrundlagen-201611.html, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

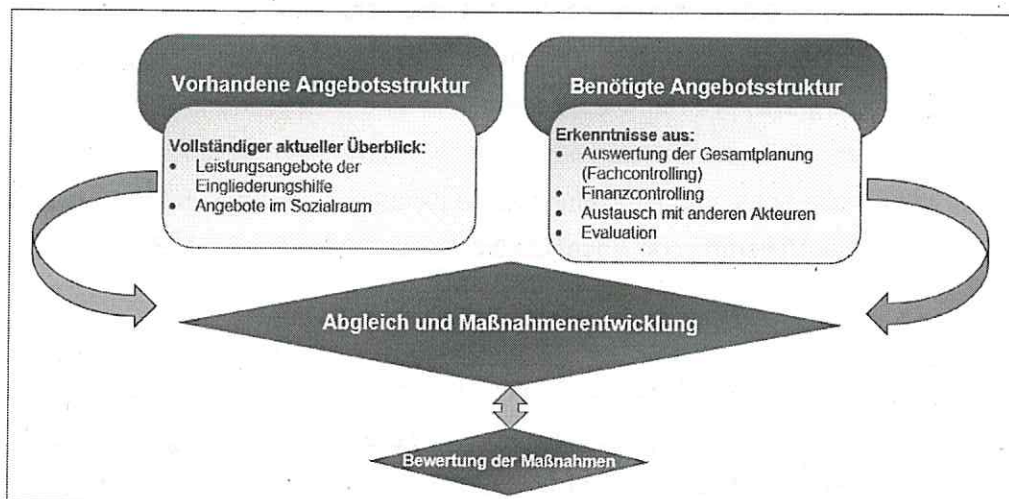


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Strukturplanung in der Eingliederungshilfe in Kurzform
In ausführlicher Form in Anlage 1 als Handreichung,
Quelle: eigene Darstellung

5.1 Vorhandene Angebotsstruktur

5.1.1 Überblick über Leistungsangebote

Tz. 57 Für eine Strukturplanung ist es notwendig, dass die Kommunen einen vollständigen und aktuellen Überblick über Angebote für die Eingliederungshilfe (Leistungsangebote) haben, zu denen sie mit Leistungsanbietern Vereinbarungen abgeschlossen haben. Bei Leistungsangeboten, zu denen Platzzahlen vereinbart wurden, sollte regelmäßig die Anzahl der freien und belegten Plätze aktualisiert werden. Diese Datenbasis benötigen die Kommunen, um im Abgleich mit den benötigten Plätzen Angebotslücken erkennen zu können.

Tz. 58 Daneben wäre es für die Angebotssteuerung und die Sicherstellung der personenzentrierten Leistung im Einzelfall hilfreich, wenn die Kommunen aktuelle Informationen über Leistungsangebote in Nachbarkommunen und überregional über spezialisierte Angebote hätten.

Tz. 59 Einen Überblick über die Leistungsangebote verschafften sich die Kommunen in der Regel durch die Eingliederungshilfedatenbank Quotas⁴⁰ und die Pflege eigener Übersichtsdateien.

⁴⁰ Quotas: Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe in Niedersachsen – eine gemeinsame Datenbank der Projekte und Partner im Quotalen System. Es ist geplant, Quotas durch eine neue Datenbank zu ersetzen.

- Tz. 60 Die Region Hannover räumte ein, dass sie im Bereich der Eingliederungshilfe keinen Überblick über die Anzahl der Plätze in Integrationsgruppen in Regelkindergärten in ihrem Gebiet hatte. Die für die Eingliederungshilfe zuständige Stelle ermittelte die Platzzahlen erst auf Nachfrage der üöKp für diese Prüfung. Sie hatte somit vor der Prüfung keine Kenntnis über freie und belegte Plätze. Eine Identifizierung von Angebotslücken war ihr bei diesem Leistungsangebot nicht möglich.
- Tz. 61 Die üöKp empfiehlt der Region Hannover dringend, dafür zu sorgen, dass die für die Eingliederungshilfe zuständige Stelle eine vollständige Übersicht über die Angebotsstruktur hat. Die Übersicht sollte regelmäßig aktualisiert werden, damit sie als Grundlage für die Strukturplanung genutzt werden kann.

5.1.2 Überblick über den Sozialraum

- Tz. 62 Die Fachkräfte in den Kommunen müssen auch die Angebote und Strukturen der Sozialräume der Menschen mit Behinderungen gut kennen.⁴¹ Ohne diese Kenntnisse ist es nicht möglich, eine bedarfsdeckende, zugleich aber nicht überversorgende Hilfe zu gewähren. Diese Kenntnisse werden darüber hinaus benötigt, um gemeinsam mit den Leistungsanbietern die Angebote für die Eingliederungshilfe sozialraumorientiert und inklusiv auszurichten. Die Eingliederungshilfe sollte auf den vorhandenen niedrigschwelligen Angeboten⁴² im Sozialraum aufbauen.
- Tz. 63 Alle Kommunen erklärten, dass die Fachkräfte die niedrigschwelligen Angebote in ihren Zuständigkeitsbereichen kennen und sich untereinander dazu austauschen würden. Außerdem würden die Eltern der Kinder und Jugendlichen in Einzelfallgesprächen über vorhandene Angebote berichten. Der Landkreis Stade wies auf eine Leitbildveranstaltung hin, in der er sich mit den Ressourcen im Sozialraum befasst und diese zusammengetragen habe. Die Stadt Oldenburg erklärte, dass sie in einer digitalen internen Wissensdatenbank u. a. niederschwellige Angebote erfassen würde.
- Tz. 64 Für die Strukturplanung sollten die niedrigschwelligen Angebote für Menschen mit Behinderungen in den Sozialräumen systematisch erfasst und dies

⁴¹ Vgl. § 97 Satz 2 Nr. 2 SGB IX.

⁴² Z. B. Angebote außerhalb der Eingliederungshilfe von Vereinen, Kirchengemeinden oder Kommunen.

regelmäßig aktualisiert werden. Die von der Stadt Oldenburg erwähnte digitale Wissensdatenbank könnte ein geeignetes Erfassungsinstrument dafür sein.

- Tz. 65 In der Fachliteratur sind mögliche Vorgehensweisen beschrieben, wie die Kommunen Kenntnisse über die Sozialräume der Menschen erlangen können.⁴³ Gute Hinweise liefert auch der BTHG-Kompass im Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“.⁴⁴ Hilfreich ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den Stellen, die den Auf- und Ausbau inklusiver Sozialräume vorantreiben, wie z. B. den Behindertenbeauftragten oder Inklusionsbeiräten, und den Verantwortlichen in der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe benötigt Informationen zu Veränderungen in den Sozialräumen, z. B. zu neuen inklusiven Angeboten und über den Abbau bzw. das Bestehen von Barrieren. Andererseits verfügt die Eingliederungshilfe z. B. über Erkenntnisse zu Unterstützungsbedarfen, die für den weiteren Ausbau der inklusiven Sozialräume nützlich sein können.

5.2 Benötigte Angebotsstruktur

5.2.1 Auswertung der Gesamtplanung

- Tz. 66 Gem. § 95 S. 3 SGB IX haben die Kommunen bei der Strukturplanung die Erkenntnisse aus den einzelfallbezogenen Gesamtplanverfahren gem. §§ 117 bis 122 SGB IX zu berücksichtigen. Im Gesamtplanverfahren ermitteln die Kommunen den individuellen Bedarf auf Grundlage der Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen, der persönlichen Ressourcen und des Sozialraums der Leistungsberechtigten.⁴⁵ Dies soll gewährleisten, dass die Leistungsberechtigten personenzentrierte Leistungen erhalten. Wenn die Kommunen

- die Gesamtplanung so umfassend wie gesetzlich vorgeschrieben durchführen (vgl. Abschnitt 2, Tz. 15, Feststellungen aus der Prüfung „Gesamt- und Teilhabeplanung SGB IX“) und
- die Kenntnisse über den Sozialraum aktuell halten,

müssen sie diese Informationen nur noch zusammenführen und haben damit für die Strukturplanung alle notwendigen Informationen hinsichtlich der Bedarfe.

⁴³ Vgl. z. B.: Dr. Lüttringhaus, Maria (2011): „Sozialraumorientierung: Ein Fachkonzept auch für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen?“, S. 6/7.

⁴⁴ Vgl. Projekt des Deutschen Vereins, Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz, BTHG-Kompass/Soziale Teilhabe/Sozialraum; <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-soziale-teilhabe/sozialraum/?hlres=Sozialraum>, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

⁴⁵ Vgl. § 118 Abs. 1 i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX.

- Tz. 67 Die üöKp fragte daher, ob und inwieweit die Kommunen die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung – und damit die Bedarfe der einzelnen Leistungsberechtigten – in die Planung der zu schaffenden Angebote bzw. in die Veränderung von bestehenden Angeboten einbezogen.
- Tz. 68 Der Landkreis Oldenburg wertete die Gesamtplanungen hinsichtlich der Leistungsbewilligungen aus. Diese Informationen nutzte er, um eine Übersicht zu den Sonderkindergärten und Integrationsgruppen in Regelkindergärten zu erstellen. Die Übersicht enthielt u. a. die vorhandenen Platzzahlen, die belegten Plätze und Wartelisten. Auf dieser Grundlage war dem Landkreis Oldenburg die Identifizierung aktuell bestehender Angebotslücken möglich. Auch andere Kommunen berichteten von Wartelisten in Kindergärten und zu anderen Leistungen, z. B. für Autismustherapie.
- Tz. 69 Weitere Erkenntnisse aus der einzelfallbezogenen Gesamtplanung erhielten die Kommunen nach eigenen Angaben durch einen internen Austausch, z. B. in Dienstbesprechungen zu Einzelfällen. Die Stadt Oldenburg erläuterte, dass dafür ein fester Tagesordnungspunkt in den Besprechungen vorgesehen sei.
- Tz. 70 Darüber hinaus wertete jedoch keine der geprüften Kommunen die umfassenden Informationen aus der Gesamtplanung systematisch aus.
- Tz. 71 Ein Grund dafür war nach Auskunft der Kommunen, dass die eingesetzten EDV-Fachverfahren dies noch nicht ermöglichten. Entwickler der Fachverfahren sowie Vertreter der Kommunen und des Landes würden seit längerem an einer Lösung arbeiten. Ziel sei es, die B.E.Ni⁴⁶-Formulare für die einzelfallbezogene Gesamtplanung in die EDV-Fachverfahren einzubinden. Damit wären Auswertungen sowohl für die Einzelfälle als auch für die Strukturplanung mittels technischer Unterstützung möglich.
- Tz. 72 Die üöKp begrüßt die Ansätze der Kommunen, die Gesamtplanung auszuwerten. Sowohl die quantitativen Auswertungen, wie beim Landkreis Oldenburg, als auch der von allen Kommunen erläuterte Austausch zu Einzelfällen liefern wichtige Erkenntnisse für die Strukturplanung.

⁴⁶ Das Land Niedersachsen hat in einer Projektgruppe zusammen mit kommunalen Vertretern das Instrument zum „Gesamt- und Teilhabeplanverfahren einschließlich der Bedarfsermittlung Niedersachsen (B.E.Ni)“ entwickelt. B.E.Ni orientiert sich an der ICF und leitet mit verschiedenen Formularen durch das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren. Die Anwendung ist für den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vom Land empfohlen.

- Tz. 73 Soweit bisher nicht vorgesehen, empfiehlt die üöKp einen regelmäßigen und institutionalisierten Austausch zu etablieren. Beteiligte sollten mindestens Mitarbeitende des Fallmanagements, der Strukturplanung und des Vertragswesens sein.
- Tz. 74 Darüber hinaus hält die üöKp es jedoch für erforderlich, die Gesamtplanung systematisch durch ein Fachcontrolling auszuwerten. Damit können die Kommunen sicherstellen, dass Wünsche, Ressourcen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen umfassend für eine bedarfsorientierte Steuerung der Angebotsstruktur genutzt werden können. Alle notwendigen Informationen hierzu befinden sich in den einzelfallbezogenen Gesamtplanungen. Alle geprüften Kommunen führten diese jedoch nicht zusammen und konnten sie somit nicht für eine Auswertung nutzen.
- Tz. 75 Die üöKp fordert die Kommunen auf, die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung künftig gem. § 95 SGB IX bei ihrer Strukturplanung zu berücksichtigen, um bedarfsgerechte und zugleich wirtschaftliche Hilfen bewilligen zu können.

5.2.2 Finanzcontrolling

- Tz. 76 Die mit dem BTHG anvisierte Verbesserung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe soll dazu beitragen, die steigenden Kosten der Eingliederungshilfe einzudämmen. Es soll keine neue Ausgabendynamik entstehen.⁴⁷
- Tz. 77 Mehrere Kommunen betonten, dass die Einsparung von Kosten nicht im Vordergrund ihres Handelns in der Eingliederungshilfe stehe, sondern vielmehr die bestmögliche Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung.
- Tz. 78 Die üöKp weist darauf hin, dass die kommunale Aufgabenerfüllung immer sparsam und wirtschaftlich erfolgen muss.⁴⁸ Es ist davon auszugehen, dass eine passgenaue Leistungsbewilligung zugleich wirtschaftlich ist. Daher sollten die bewilligten Hilfen personenzentriert durch die Kommunen gesteuert und alle Selbsthilferessourcen⁴⁹ genutzt werden.

⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9522 vom 05.09.2016, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, S. 2, 3 und 191; <https://dip.bundestag.de/>.

⁴⁸ Vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG.

⁴⁹ Selbsthilferessourcen sind sowohl eigene Fähigkeiten als auch verlässlich zur Verfügung stehende Unterstützung durch Personen oder Angebote aus dem Umfeld.

- Tz. 79 Durch ein Finanzcontrolling gem. § 21 KomHKVO können die Kommunen Kenntnis über die finanziellen Auswirkungen ihrer Leistungsbewilligung und ihrer Steuerungsansätze erhalten.
- Tz. 80 Die Landkreise Goslar, Harburg, Hildesheim und Oldenburg sowie die Stadt Oldenburg gaben an, dass sie ein Finanzcontrolling zu Fallzahlen und Kosten der Eingliederungshilfe durchführten. Die anderen Kommunen erklärten, noch kein Finanzcontrolling für die Eingliederungshilfe einzusetzen. Teils habe es sich nach Angaben der Kommunen im Aufbau bzw. in Überarbeitung befunden.
- Tz. 81 Soweit nicht zwischenzeitlich umgesetzt, fordert die üöKp die Landkreise Friesland und Stade, die Region Hannover sowie die Städte Braunschweig und Emden auf, ein Finanzcontrolling gem. § 21 KomHKVO für die Eingliederungshilfe durchzuführen.

5.2.3 Austausch mit anderen Akteuren

- Tz. 82 Neben den Erkenntnissen aus der Auswertung der Gesamtplanung und dem Finanzcontrolling erfordert eine bedarfsorientierte Strukturplanung auch Informationen, die von anderen Akteuren beigetragen werden können.
- Tz. 83 Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten gem. § 96 SGB IX mit Leistungsanbietern und anderen Stellen⁵⁰, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft, zusammen. Hintergrund dieser Regelung ist die Annahme des Bundesgesetzgebers, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nur dann den gewünschten Erfolg für die Leistungsberechtigten erzielen können, wenn alle Stellen zusammenarbeiten.⁵¹ § 96 Abs. 3 SGB IX hebt die Zusammenarbeit auf eine strukturelle Ebene. Danach sollen die Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen und ergänzenden Erbringung von Leistungen mit den o. g. Akteuren Arbeitsgemeinschaften bilden, wenn dies geboten ist.

⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9522, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, S. 274; <https://dip.bundestag.de/>: Andere Stellen sind insbesondere die Träger von Leistungen nach dem Zweiten, Achten, Neunten und Elften Buch, andere Träger von Sozialleistungen, Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege und der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

⁵¹ Ebd.

- Tz. 84 Die üöKp fragte die Kommunen, wie und zu welchen Themen sie mit anderen Akteuren in Bezug auf die Angebotsstruktur zusammenarbeiteten und erhielt dazu folgende Antworten:

Jugendamt

- Tz. 85 Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt beinhaltet nach der Gesetzesbegründung zu § 96 SGB IX einen regelmäßigen Informationsaustausch zur effektiven Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.⁵² Die geprüften Kommunen berichteten, dass sie sich regelmäßig mit dem Jugendamt austauschten. In der Regel gehe es um Einzelfälle, Verfahrensfragen und Zuständigkeitsklärungen. Es bestehe hierbei aber auch die Möglichkeit, sich gegenseitig über vorhandene Angebote zu informieren.
- Tz. 86 Einige Kommunen erklärten, sie hätten versucht, ein gemeinsames Eingliederungshilfeangebot nach SGB VIII und SGB IX zu schaffen. Beispielsweise habe die Stadt Braunschweig ein inklusives Wohnangebot für beide Rechtskreise etablieren wollen. Dies sei jedoch an den unterschiedlichen Standards (Raumgrößen, einzusetzendes Personal usw.) gescheitert. Es gebe auf Landesebene noch keine rechtskreisübergreifenden Vorgaben zur Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Leistungsanbieter

- Tz. 87 Die Kommunen teilten mit, dass die Leistungsanbieter in der Regel an sie herangetreten seien, um Vereinbarungen zu Leistungsangeboten abzuschließen. So hat u.a. eine gemeinsame Entwicklung neuer Angebote stattgefunden, z. B. bei der Schulassistenz. (vgl. Abschnitt 5.3) Einige Kommunen haben neue Angebote initiiert und sind damit direkt an die Leistungsanbieter herangetreten. Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit besonders herausforderndem Verhalten ist es jedoch schwierig, neue Angebote zu gestalten (vgl. Abschnitt 4.2, Tz. 39). Insgesamt fand jedoch wenig strukturelle Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern statt. Die Zusammenarbeit fokussierte sich eher auf die Versorgung problematischer Einzelfälle.
- Tz. 88 Der Landkreis Harburg und die Stadt Braunschweig berichteten, dass sie in ihrer Eigenschaft als örtlicher Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) und der

⁵² Ebd.

Eingliederungshilfe (SGB IX) in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII⁵³ vertreten waren. Ein Ziel sei dabei gewesen, sich mit den Leistungsanbietern, welche Leistungen nach beiden Rechtsgebieten anboten, besser austauschen zu können. Die Stadt Braunschweig teilte mit, sie plane die Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe Eingliederungshilfe zur Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. In dieser solle dann mit den Leistungsanbietern u. a. die Angebotsstruktur weiterentwickelt werden.

- Tz. 89 Keine der geprüften Kommunen hatte Arbeitsgemeinschaften gem. § 96 Abs. 3 SGB IX mit den Leistungsanbietern begründet.

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)

- Tz. 90 Die Zusammenarbeit mit den RZI⁵⁴ wurde von den meisten Kommunen als hilfreich gesehen. Die Einbindung der RZI erfolgte u. a. vor dem Hintergrund der steigenden Zahl an Schulassistenzen (vgl. Abschnitt 4.2).
- Tz. 91 Der Landkreis Friesland und die Stadt Braunschweig legten dar, dass sie mit den RZI in Arbeitsgruppen zusammenarbeiteten. Der Landkreis Goslar erläuterte, er habe gemeinsam mit dem RZI ein Fachsymposium zur Schulassistenz im SGB IX veranstaltet. Andere Kommunen berichteten, dass Mitarbeitende des RZI teilweise an Dienstbesprechungen teilnahmen oder in Einzelfällen eingebunden waren.

Bundesagentur für Arbeit

- Tz. 92 Die Landkreise Friesland, Hildesheim und Stade sowie die Städte Braunschweig und Emden berichteten positiv über die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere hinsichtlich des Übergangs von der Schule in den Beruf. Beispielsweise hätten die Landkreise Friesland und Hildesheim mit der Bundesagentur für Arbeit gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, bei denen

⁵³ Vgl. § 78 SGB VIII: Danach sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

⁵⁴ Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung. Zur Aufgabe der RZI gehört u. a. die Beratung von Schulen, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern und Schulträgern in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung. Vgl. <https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/rzi>, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

Schülerinnen und Schüler in Förderschulen hinsichtlich ihrer beruflichen Perspektiven beraten worden seien.

Benachbarte Kommunen

- Tz. 93 Die Kommunen stünden zu Nachbarkommunen in der Regel über Arbeitskreise⁵⁵, Amtsleitungs- oder Regionaltreffen in Kontakt. Diese Zusammenkünfte hätten sie genutzt, um sich über vorhandene Eingliederungshilfeangebote und deren Entgelte auszutauschen. Einige Kommunen hätten überlegt, für bestimmte Leistungen gemeinsame Angebote zu schaffen, z. B. HPK oder Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonders herausforderndem Verhalten.

Inklusionsbeiräte und sonstige Akteure im Sozialraum

- Tz. 94 Informationen für die Strukturplanung liefert auch die Zusammenarbeit mit Inklusions- bzw. Integrationsbeiräten sowie mit Akteuren, die z. B. in Sportvereinen und Kirchengemeinden Menschen mit Beeinträchtigungen integrieren. Dadurch können die Kommunen Erkenntnisse über Entwicklungen und fehlende Unterstützungsangebote im Sozialraum erlangen. Einige Kommunen beteiligten diese Akteure bereits beim Auf- und Ausbau inklusiver Sozialräume. (vgl. Abschnitte 4.3 und 5.1.2)

Bewertung und Empfehlung

- Tz. 95 Die üöKp begrüßt den Austausch und die Zusammenarbeit der Kommunen mit den genannten Stellen und Akteuren. Die hierüber gewonnenen Informationen können einen wichtigen Beitrag zu einer bedarfsorientierten Strukturplanung leisten.
- Tz. 96 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, individuell zu prüfen, ob sie bereits mit allen für sie relevanten Akteuren hinreichend intensiv zusammenarbeiten. Ggf. sollten sie die Zusammenarbeit zur Sicherstellung einer personenzentrierten Hilfestellung weiter ausbauen.

⁵⁵ Z. B. Arbeitskreis Entgeltverhandler.

5.2.4 Evaluation

- Tz. 97 Evaluationen können beispielsweise Aufschluss darüber geben, ob den Leistungsberechtigten die richtigen Leistungsangebote zur Verfügung gestellt werden oder ob die Leistungsberechtigten mit der Beratung durch die Eingliederungshilfe zufrieden sind. Sie bieten insbesondere die Möglichkeit, Leistungsberechtigte in diese Untersuchungen einzubinden und dadurch den personenzentrierten Ansatz der Eingliederungshilfe zu stärken.
- Tz. 98 Nur wenige Kommunen berichteten von Evaluationen im Prüfungszeitraum. So erläuterten die Landkreise Goslar und Oldenburg, dass sie Evaluationen zu Maßnahmen in der Frühförderung durchführten. Der Landkreis Harburg und die Stadt Oldenburg evaluierten ihre Projekte zur Schulassistenz (vgl. Abschnitt 5.3).
- Tz. 99 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, Evaluationen zur Qualitätsverbesserung und Steuerungsunterstützung in der Eingliederungshilfe zu nutzen.

5.3 Maßnahmenentwicklung und -bewertung

- Tz. 100 Nach Erhebung der vorhandenen und Auswertung der benötigten Angebotsstruktur können die Träger der Eingliederungshilfe abgleichen, welche Angebote ggf. neu geschaffen, ausgebaut oder angepasst werden sollten.
- Tz. 101 Keine der geprüften Kommunen verfügte bisher über eine umfassende strukturelle Angebotssteuerung zur Sicherung eines angemessenen und ortsnahe Leistungsangebots. Einige Kommunen hatten aber Steuerungsansätze.
- Tz. 102 Fast alle geprüften Kommunen berichteten über eine Steigerung der Fallzahlen bei der Schulassistenz. Vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2022 stieg die Zahl der Schulassistenzen nach dem SGB IX in den betrachteten Kommunen⁵⁶ um rund 14 %.
- Tz. 103 Einige Kommunen entwickelten Modelle, um dem steigenden Bedarf an Schulassistenz gerecht werden zu können und/oder die Leistung inklusiver zu gestalten. Mehrere Kommunen etablierten neben der individuellen Schulassistenz eine sogenannte Poollösung. Diese vermindere die Anzahl der Schulassistenzen im

⁵⁶ Auswertung ohne die Region Hannover und die Stadt Braunschweig. Die Region Hannover konnte keine Zahlen für das Jahr 2022 liefern. Die Stadt Braunschweig konnte keine Zahlen für das Jahr 2020 liefern.

Klassenraum, weil eine Schulassistentin mehrere Kinder gleichzeitig unterstütze. Zudem sei die Hilfe für das einzelne Kind weniger stigmatisierend.

- Tz. 104 Die Städte Braunschweig, Oldenburg und Emden sowie der Landkreis Harburg erläuterten, dass sie die inklusive Beschulung auch mit präventiven Maßnahmen unterstützten.
- Tz. 105 Beispielsweise verfolgte die Stadt Oldenburg mit dem Modell „Pauschalierte Schulbegleitung“ diesen Ansatz. Die Stadt Oldenburg teilte mit, dass sie hierfür im Jahr 2022 freiwillige Leistungen in Höhe von 3,4 Millionen Euro aufgewendet habe. Pro Schule sei ein Leistungsanbieter tätig, der Schulassistenten sowohl präventiv als auch bei festgestelltem Eingliederungshilfebedarf erbringe. Solange die Schulassistenten präventiv geleistet werde, würden die Aufwendungen durch freiwillige Leistungen der Stadt Oldenburg getragen. Werden für einzelne Kinder ein konkreter, individueller Bedarf an Eingliederungshilfe für eine Schulassistenten festgestellt, würden diese Aufwendungen aus Mitteln der Eingliederungshilfe gezahlt.
- Tz. 106 Über einen weiteren Steuerungsansatz berichtete der Landkreis Friesland. Sein Ziel war, die Inklusion in Schulen voranzubringen und die Zahl der Integrationsplätze in Regelkindergärten und Plätzen in HPK nicht ausweiten zu müssen. Dazu bemühte er sich, die in der Vergangenheit üblichen Rückstellungen vom Schulbesuch⁵⁷ zu vermeiden. Die Kinder würden so mit gleichaltrigen und ihnen bekannten Kindern eingeschult und erhielten im Bedarfsfall entsprechende Unterstützung, z. B. durch Schulassistenten. Um dieses Vorgehen gegenüber den Schulen zu vermitteln, habe der Landkreis hierbei eng mit dem RZI zusammengearbeitet.
- Tz. 107 Einige Kommunen erläuterten, dass Leistungsanbieter mit großem Angebotsspektrum häufig mit den Eltern der Leistungsberechtigten vorab Gespräche führen würden, um ihnen ihre eigenen Leistungsangebote nahezulegen. Beispielsweise würde den Eltern von Kindern in einem heilpädagogischen Kindergarten der Wechsel in eine – beim selben Anbieter vorhandene – Tagesbildungsstätte angeraten, statt auf die Möglichkeit des Besuchs einer Förder- oder Regelschule hinzuweisen. Die Eltern würden dann die vom bisherigen Leistungsanbieter

⁵⁷ Gem. § 64 Absatz 2 Satz 1 NSchG können schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

empfohlene Leistung konkret gegenüber der Kommune einfordern. Insbesondere der Landkreis Friesland berichtete von solchen Fällen, auch vor dem Hintergrund, dass es in seinem Bereich nur sehr wenige, aber durchsetzungsstarke Anbieter gab. Er habe in Absprache mit einem großen Anbieter erreicht, dass dieser nicht mehr vor Durchführung einer Hilfeplanung Einfluss auf die Eltern der Leistungsberechtigten ausübe.

Tz. 108 Die beispielhaft aufgeführten Steuerungsansätze zeigen, dass die Kommunen bestrebt waren, durch verschiedene Maßnahmen steuernd einzuwirken, um ihrem Sicherstellungsauftrag gerecht zu werden und zugleich ihre Aufwendungen zu begrenzen. Die Kommunen sollten untersuchen und bewerten, ob ihre Steuerungsansätze und Maßnahmen wirksam waren. Dadurch können die Kommunen feststellen, ob die veränderte Angebotsstruktur und die benötigte Angebotsstruktur nun besser zusammenpassen. Die aus diesem Abgleich gewonnenen Erkenntnisse sollten als Basis für die Entwicklung zukünftiger Maßnahmen in die weitere Strukturplanung einfließen. Damit beginnt der Steuerungsprozess von vorn.

Tz. 109 Eine umfassende strukturelle Angebotssteuerung ist aus Sicht der üöKp allerdings nur möglich, wenn eine Auswertung der Gesamtplanung, ein Finanzcontrolling, ein Austausch mit anderen Akteuren sowie Evaluationen etabliert sind, auf deren Grundlage Maßnahmen zur Anpassung der Angebotsstruktur abgeleitet werden können.

6 Kennzahlen der Eingliederungshilfe für junge Menschen

Tz. 110 Bei der Abstimmung der Datengrundlagen berichtete die Mehrzahl der Kommunen über Schwierigkeiten bei der Erhebung der Daten zu Fallzahlen und Aufwendungen für die Eingliederungshilfe.

Tz. 111 Neuregelungen des BTHG (neue Leistungen, Leistungsgruppen und Zuständigkeiten) sowie organisatorische Veränderungen in einigen Kommunen hätten Auswirkungen auf Buchungssystematiken gehabt. Hierdurch notwendige Anpassungen in den Buchungen und Fachverfahren seien sukzessive aufgedeckt worden und erfolgt. Die Daten seien jedoch nicht immer rückwirkend korrigierbar.

- Tz. 112 Die Stadt Braunschweig konnte für das Jahr 2020 keine belastbaren Daten mitteilen, daher fehlt im Folgenden eine Aussage zur jeweiligen Entwicklung im Prüfungszeitraum.
- Tz. 113 Fallzahlen aus dem Jahr 2023 konnte die üöKp nicht betrachten, da diese in der Regel noch nicht vorlagen.

6.1 Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten und Ausgaben

- Tz. 114 Im Prüfungszeitraum erhöhte sich die Gesamtzahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in den geprüften Kommunen um 9,8 %.⁵⁸ Im Jahr 2022 erhielten in den zehn geprüften Kommunen insgesamt 8.405 Kinder und Jugendliche Leistungen der Eingliederungshilfe.⁵⁹
- Tz. 115 In der Mehrzahl der Kommunen stieg die Zahl der Leistungsberechtigten im Prüfungszeitraum deutlich. Die höchste Zuwachsrate verzeichnete der Landkreis Oldenburg. Im Landkreis Friesland blieb die Zahl konstant. Die Werte je Kommune sind in Anlage 5 aufbereitet.
- Tz. 116 Bei den dargestellten Entwicklungen ist der gleichzeitige Bevölkerungsanstieg unter 18 Jahren in den Kommunen zu berücksichtigen. Beispielsweise stieg die Anzahl der Leistungsberechtigten im Landkreis Harburg im Prüfungszeitraum um 7,1 %. Gleichzeitig vergrößerte sich die Bevölkerungszahl der unter 18-Jährigen um 4,7 %.⁶⁰ In Abbildung 3 ist daher dargestellt, wie sich der Anteil der Leistungsberechtigten an der Bevölkerung unter 18 Jahren (Leistungsempfängerdichte) im Prüfungszeitraum entwickelt hat. Hohe Zuwachsraten bei der Zahl der Leistungsberechtigten gehen zum Teil mit geringen Änderungen in der Leistungsempfängerdichte einher.

⁵⁸ Betrachtung ohne die Stadt Braunschweig aufgrund fehlender Werte für das Jahr 2020.

⁵⁹ Landesweit erhöhte sich die Zahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter 18 Jahren im Zeitraum von 2020 bis 2022 um 6,4 %. Darin sind jedoch die Schulpflichtigen ab 18 Jahren nicht enthalten. Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023, Empfänger von Eingliederungshilfe (SGB IX), Tabelle 22161-0010, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

⁶⁰ Die Einwohnerzahl unter 18 Jahren im Landkreis Harburg stieg von 44.344 im Jahr 2020 auf 46.429 im Jahr 2022. Vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2023, Tabelle Z100002G: „Bevölkerung nach Altersgruppen in Niedersachsen“, zuletzt aufgerufen am 25.01.2025.

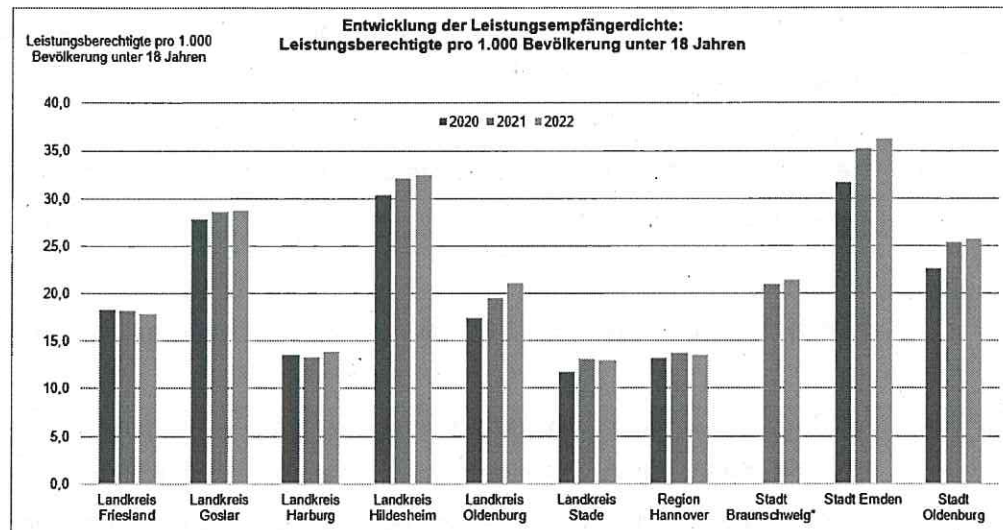


Abbildung 3: Entwicklung der Leistungsempfängerdichte im Prüfungszeitraum

* Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.

Quelle: Angaben der geprüften Kommunen und Landesamt für Statistik Niedersachsen (Tabelle Z100002G: „Bevölkerung nach Altersgruppen in Niedersachsen“)

- Tz. 117 Deutlich werden hier zudem die Unterschiede zwischen den Kommunen hinsichtlich des Anteils der jungen Bevölkerung, der Eingliederungshilfeleistungen erhält. Die Bandbreite lag im Jahr 2022 zwischen 13 und 36 Leistungsberechtigten pro 1.000 Kindern und Jugendlichen.
- Tz. 118 Für das Jahr 2022 teilten die geprüften Kommunen Bruttoausgaben für Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche i. H. v. insgesamt 204,4 Mio. € mit. Dies entspricht einem Anstieg von 17,3 % im Prüfungszeitraum⁶¹. Den relativ stärksten Anstieg verzeichneten die Stadt Emden (+ 32,1 %) sowie der Landkreis Oldenburg (+ 30,1 %). Der Landkreis Friesland teilte hingegen für das Jahr 2022 um 3,7 % geringere Werte mit als für das Jahr 2020. Die Werte für alle Kommunen lassen sich in Anlage 5⁶² nachvollziehen.
- Tz. 119 Abbildung 4 veranschaulicht die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person je Jahr und Kommune⁶³. Über alle Kommunen und Leistungsberechtigten berechnet gaben die Kommunen im Jahr 2022 durchschnittlich 24.316 € pro leistungsberechtigter Person aus.

⁶¹ Betrachtung ohne die Stadt Braunschweig aufgrund fehlender Werte für das Jahr 2020.

⁶² Dargestellt sind dort auch die Entwicklungen der Bruttoausgaben im Prüfungszeitraum pro Kopf unter 18 Jahren. Im Jahr 2022 verausgabten die Kommunen im Mittel 497,21 € pro Kopf unter 18 Jahren für Eingliederungshilfeleistungen.

⁶³ Dabei handelt es sich nicht um mittlere Fallkosten, da einige Leistungsberechtigte sowohl Leistungen zur Teilhabe an Bildung als auch zur sozialen Teilhabe erhalten und dann statistisch gesehen zwei Fälle bilden.

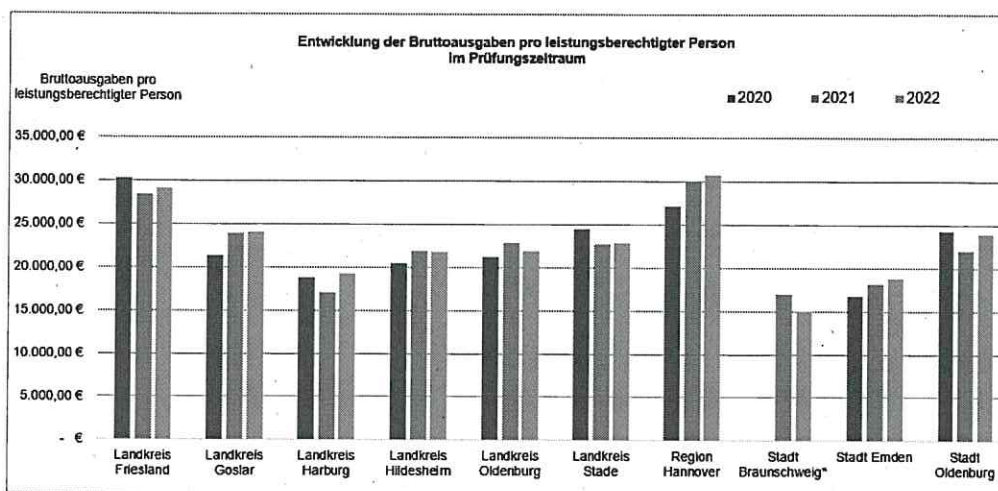


Abbildung 4: Entwicklung der Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person im Prüfungszeitraum

* Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.

Quelle: Angaben der Kommunen

- Tz. 120 In sechs Kommunen sind die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person im Prüfungszeitraum gestiegen, am stärksten in der Region Hannover (+ 13,2 %). Niedrige Zuwachsraten verzeichneten die Landkreise Oldenburg (+ 3,1 %) und Harburg (+ 2,5 %). In drei Kommunen sanken die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person hingegen, am stärksten im Landkreis Stade (- 6,4 %).
- Tz. 121 Als wichtige Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben identifizierten die Kommunen Entgelterhöhungen in Folge hoher Inflationswerte und Tarifabschlüsse. Bei vielen Leistungen beschließt die „Gemeinsame Kommission u 18“⁶⁴ die Entgeltfortschreibungen verbindlich, so dass die Kommunen nur wenig Einfluss auf die Entgelthöhe nehmen können.⁶⁵
- Tz. 122 Darüber hinaus legten die Kommunen dar, dass die Ausgabenentwicklung stark von teuren Einzelfällen getrieben sei. Beispielsweise entstünden pro Einzelfall Aufwendungen in mittlerer sechsstelliger Höhe für die Unterstützung durch Gebärdendolmetscher im Schulunterricht. Derartige Fälle wirken sich umso stärker auf die durchschnittlichen Fallkosten aus, je kleiner eine Kommune ist bzw. je weniger Leistungsberechtigte sie versorgt.

⁶⁴ Die Vertragsparteien des niedersächsischen „Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche“ haben in §§ 18 ff. des Vertrages eine Gemeinsame Kommission als Vertragsgremium eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Landes und der Leistungserbringerverbände. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benennt beratende Mitglieder.

⁶⁵ Hierzu zählen beispielsweise die Leistungen in HPK sowie Tagesbildungsstätten. Einflussmöglichkeiten auf die Entgelte haben die Kommunen hier hinsichtlich der zu verhandelnden Investitionskosten und der Grundkalkulation der Fahrtkosten. Die Fortschreibung der Fahrtkosten wiederum wird vom Beschluss der Gemeinsamen Kommission abgedeckt.

- Tz. 123 Der Vergleich von durchschnittlichen Fallkosten wird hierdurch zum Teil schon innerhalb einer Kommune im Jahresvergleich schwierig. Von der Entwicklung der Fallkosten auf die Effektivität von Steuerungsmaßnahmen zu schließen, ist daher nur bedingt möglich.
- Tz. 124 Zusammengefasst zeigte sich hinsichtlich der Ausgaben, wie schon bei den Leistungsempfängerzahlen, kein einheitliches Bild. Die Kommunen beschrieben grundsätzlich ähnliche Entwicklungen beim Nachfrageverhalten (vgl. Abschnitt 4.2) und den Einflussfaktoren auf die Ausgaben. Warum sich diese jedoch unterschiedlich in den betrachteten Kennzahlen niederschlagen und was dabei die Ursachen und Stellschrauben sind, sollten alle Kommunen im Rahmen ihrer Strukturplanung untersuchen. (vgl. Abschnitt 5)
- Tz. 125 Viele Kommunen führten in den Gesprächen an, dass ihnen durch das aktuelle Ruhen des Niedersächsischen Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe⁶⁶ wichtige Vergleichswerte fehlen. Ein interkommunaler Austausch zu diesen Fragen wäre aus Sicht der üöKp sinnvoll.

6.2 Leistungen der sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung

- Tz. 126 Für das Jahr 2022 teilten die geprüften Kommunen insgesamt 8.744 Fälle der Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX und sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX mit. Rund zwei Drittel der Fälle im Jahr 2022 waren der sozialen Teilhabe zuzuordnen, ein Drittel der Teilhabe an Bildung. Die Bruttoausgaben waren hingegen nahezu gleich verteilt zwischen den beiden wichtigsten Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (vgl. Abbildung 5):

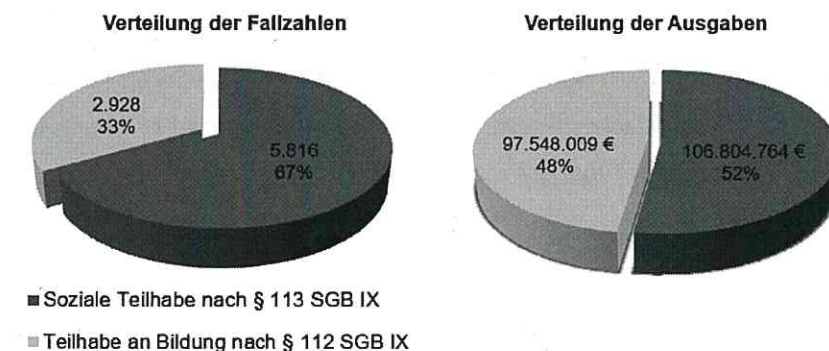


Abbildung 5: Verteilung der Fallzahlen und Bruttoausgaben im Jahr 2022 nach Leistungsgruppen
Quelle: Angaben der Kommunen.

⁶⁶ Service des Nds. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung für die niedersächsischen Kommunen bis zum Jahr 2019.

- Tz. 127 Die von den geprüften Kommunen zur Verfügung gestellten Einzeldaten zu Fallzahlen und Ausgaben sind in Anlage 6 aufbereitet und können zur Einzelbetrachtung herangezogen werden.
- Tz. 128 Wie in Abschnitt 4.1 erläutert, sind bei den Leistungen der sozialen Teilhabe insbesondere heilpädagogische Leistungen in Regel- und Sonderkindergärten von Bedeutung. Hier hatten einige Kommunen im Prüfungszeitraum die Kapazitäten erhöht.
- Tz. 129 In jeweils sechs von neun Kommunen⁶⁷ stiegen die Fallzahlen im HPK bzw. für integrative Leistungen im Regelkindergarten. Die einzelnen Werte sowie die Ausgaben sind in Anlage 7 nachzuvollziehen. Dargestellt ist zudem die Entwicklung der Falldichte, d. h. der Fallzahlen im Verhältnis zur Bevölkerung im Kindergartenalter. Auch dabei wird eine große Bandbreite deutlich: Die Werte für die Integration im Regelkindergarten im Jahr 2022 liegen in den Kommunen zwischen 11 und 47 Fällen pro 1.000 Kindern zwischen drei und sechs Jahren.
- Tz. 130 Bei der Teilhabe an Bildung werden insbesondere Leistungen in Tagesbildungsstätten und für Schulassistenzen erbracht. Für Leistungen in Tagesbildungsstätten haben die geprüften Kommunen für das Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von 13 Mio. € mitgeteilt. Die Fallzahlen im Prüfungszeitraum waren weitgehend stabil.
- Tz. 131 Bei der Schulassistenz beschrieb die Mehrzahl der Kommunen, dass die Nachfrage stark gestiegen sei (vgl. Abschnitt 4.2). Einige Kommunen hatten Poolösungen für die Schulassistenzen entwickelt und umgesetzt (vgl. Abschnitt 5.3).
- Tz. 132 Die Aussagen der Kommunen zur Schulassistenz werden von den Fallzahlen gestützt. Leistungen für die Teilhabe an Bildung sowohl an Regelschulen als auch an Förderschulen für geistige Entwicklung⁶⁸ im Prüfungszeitraum sind in der Mehrzahl der Kommunen deutlich gestiegen. In den Landkreisen Friesland und Harburg lässt sich im Prüfungszeitraum ein Rückgang der Schulassistenzen an Regelschulen feststellen. In der Stadt Emden waren die Schulassistenzen an Förderschulen für geistige Entwicklung leicht rückläufig.

⁶⁷ Es fehlt die Stadt Braunschweig.

⁶⁸ Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Schulassistenz. Daher wird im Folgenden synonym von Schulassistenz gesprochen.

- Tz. 133 Die Schulassistenzen stellten zudem eine bedeutende Ausgabengröße für die Kommunen dar. Im Jahr 2022 gaben die geprüften Kommunen insgesamt rund 47,7 Mio. €⁶⁹ für Teilhabe an Bildung an Regelschulen sowie Förderschulen für geistige Entwicklung aus. Die durchschnittlichen Fallkosten lagen bei 25.762 € an Regelschulen und bei 23.955 €⁷⁰ an Förderschulen geistige Entwicklung. Die Werte zur Teilhabe an Bildung sind in Anlage 8 ausführlich dargestellt.
- Tz. 134 Einige Kommunen hatten Steuerungsmaßnahmen im Bereich der Teilhabe an Bildung beschrieben. (vgl. Abschnitt 5.3) Inwiefern diese Steuerungsansätze ursächlich sind für die Entwicklungen der Fallzahlen, sollte durch die Kommunen geprüft werden, sofern noch nicht geschehen. Dies gilt auch angesichts der großen Bedeutung, die der Gesetzgeber der Teilhabe an Bildung gegeben hat. Sie wurde vor dem Hintergrund des Art. 24 der UN-BRK⁷¹ durch das BTHG als eigenständige Rehabilitationsleistung eingeführt.⁷²
- Tz. 135 Zusammengefasst hält die üöKp es sowohl aus inhaltlichen wie auch aus fiskalischen Gründen für wichtig, dass die Kommunen die Effektivität und Effizienz der Hilfen zur Teilhabe an Bildung kennen. Nur so können Steuerungsmöglichkeiten identifiziert und schließlich genutzt werden.

7 Stellungnahmen der Kommunen

- Tz. 136 Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.
- Tz. 137 Die Kommunen hatten bis zum 31.08.2024 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon haben die Landkreise Friesland, Goslar, Hildesheim und Stade sowie die Städte Braunschweig und Oldenburg Gebrauch gemacht. Der Landkreis Oldenburg erklärte seinen Verzicht auf eine Stellungnahme.

⁶⁹ Ohne den Landkreis Oldenburg, der keine nach Schulformen differenzierten Ausgaben mitteilen konnte.

⁷⁰ Die Region Hannover konnte aus personellen Gründen keine Fallzahlen der Schulassistenten für das Jahr 2022 mitteilen, der Landkreis Oldenburg keine nach Schulformen differenzierten Ausgaben. Daher wurden die Durchschnittswerte ohne diese beiden Kommunen ermittelt.

⁷¹ Art. 24 UN-BRK thematisiert den Bereich Bildung und verpflichtet die Vertragsstaaten, ein integratives und inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Vgl. UN-BRK, <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>.

⁷² Im SGB XII waren diese Leistungen integriert in die „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“. Im Zuge des BTHG wurden sie zudem durch Verbesserungen bei der Zweitausbildung ergänzt. Vgl. <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/betreuungswesen/teilhabe-an-bildung/>, zuletzt aufgerufen am 23.01.2025.

- Tz. 138 Der **Landkreis Friesland** erklärte im Stellungnahmeverfahren, dass er bereits mit der Umsetzung der gegebenen Hinweise begonnen und erste Grundlagen für ein Fach- bzw. Wirkungscontrolling geschaffen habe. Das begrüßt die üöKp.
- Tz. 139 Der **Landkreis Goslar** erklärte im Stellungnahmeverfahren, dass er über eine Übersicht über die vorhandenen Angebote in Form einer Exceldatei verfüge. Er halte aber eine einheitliche, komfortabel nutzbare Landes-Datenbank für deutlich hilfreicher, mit der auch die Leistungsangebote der Nachbarkommunen einsehbar seien.
- Tz. 140 Zum Fachcontrolling erklärte der Landkreis Goslar, dass der Umfang von B.E.Ni enorme Personalressourcen binde. Hinzu kämen technische Probleme mit der Einbindung in die Fachanwendung. Dies erschwere das Entwickeln eines technikunterstützten Fachcontrollings erheblich.
- Tz. 141 Ferner berichtete der Landkreis Goslar, dass er in großem Umfang sozialpädagogisches Fachpersonal aufgestockt habe. Trotzdem sei es aufgrund fehlender Personalressourcen notwendig, bei der Ausgestaltung der Gesamtplanverfahren Abstufungen vorzunehmen. Die Hauptaufgabe bleibe die individuelle Steuerung passgenauer Hilfen im Einzelfall, nicht die lückenlose Dokumentation jedes Einzelfalls. Eine umfassende Strukturplanung einschließlich eines systematischen Fachcontrollings würde einen ganz erheblichen Erfassungsaufwand und damit einen erheblichen Personalmehrbedarf auslösen.
- Tz. 142 Der **Landkreis Hildesheim** teilte im Stellungnahmeverfahren geänderte Fallzahlen und Aufwendungen mit. Der Landkreis habe zuvor nicht alle Kinder und Jugendlichen bei der Auswertung der Fachprogramme einbezogen.
- Tz. 143 Die üöKp führte mit dem Landkreis Hildesheim am 05.12.2024 ein Erörterungsgespräch zur abgegebenen Stellungnahme. Daraufhin wurden nochmals vollständig überarbeitete Fallzahlen und Aufwendungen sowie Veränderungen bei den Wohnangeboten mitgeteilt. Die nachträglich gelieferten Werte führten zu Änderungen in Abschnitt 6, Anlage 3 sowie den Anlagen 5 bis 8.
- Tz. 144 Der **Landkreis Stade** berichtete in seiner Stellungnahme, dass er dem Fazit der üöKp zustimme und bereits Handlungsbedarfe für sich erkannt habe. So beabsichtige er u. a.:

- zu prüfen, inwieweit Pooling-Modelle bei den Schulassistenzeleistungen mit Blick auf Fallzahlen und Kostensteigerungen möglich sind,
- Gespräche mit ortsansässigen Leistungsanbietern hinsichtlich der Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und massiven Verhaltensstörungen zu führen,
- im Jahr 2024 eine Koordinierungsstelle „Pflege und Inklusion“ auszuschreiben. Der Landkreis teilt mit, dass die Stelle zum 01.03.2025 besetzt wird. Er plane die Vernetzung mit den Akteuren vor Ort, um den Sozialraum weiter zu erschließen und
- zu prüfen, in welchen Bereichen die Zusammenarbeit für eine bedarfsorientierte Strukturplanung intensiviert werden muss.

- Tz. 145 Außerdem teilte der Landkreis Stade mit, dass er noch zu wenige Integrationsplätze anbiete und dies auf den Fachkräftemangel zurückzuführen sei. Er fördere die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung mit entsprechenden Stipendien.
- Tz. 146 Zudem sei der Landkreis Stade mit dem Land im Gespräch, inwieweit die Datenbank Quotas genutzt werden kann, um einen vollständigen Überblick über belegte Plätze bei den Leistungsangeboten zu erhalten.
- Tz. 147 Der Landkreis Stade teilte mit, dass er derzeit nicht mit seinem Fachverfahren auswerten könne, welche Angebote vor Ort fehlen. Er habe daher zwischenzeitlich eine übergangsweise Lösung (Excelliste) hinterlegt. Auch biete das Fachverfahren noch nicht die Möglichkeit, das Erreichen von Zielen zu evaluieren.
- Tz. 148 Die **Stadt Braunschweig** legte zum Abschnitt 4.2. dar, warum sich die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aus ihrer Sicht teils schwierig gestaltete. Insbesondere verdeutlichte die Stadt, dass sich eine landesweite Angebotslücke bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit besonders auffälligem Verhalten bei gleichzeitiger geistiger Beeinträchtigung darstelle. Es gäbe Anbieter, die grundsätzlich bereit wären, entsprechende Plätze für Kinder und Jugendliche zu schaffen, wenn sichergestellt wäre, dass angemessen finanzierte Anschlussplätze für junge Erwachsene zur Verfügung stünden.

- Tz. 149 Die Stadt Braunschweig teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass seit dem 01.05.2024 die Verfahrenslotsin gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII damit befasst sei, die Infrastruktur in den Sozialräumen zu erfassen, um eine inklusive Ausrichtung in der Stadt Braunschweig sicherzustellen.
- Tz. 150 Mit der **Stadt Oldenburg** führte die üöKp am 07.08.2024 ein Erörterungsgespräch im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens. Die Stadt Oldenburg berichtete, dass vor Ort bereits seit dem 01.09.2022 der Projektauftrag mit dem Titel "Umsetzung der großen Lösung, SGB VIII-Reform" bestehe. Das Ziel des Projektes sei die Umsetzung der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und dem SGB VIII für alle jungen Menschen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der SGB VIII-Reform (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) im Amt für Jugend und Familie. Die sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe soll damit für alle jungen Menschen ab dem Haushaltsjahr 2027 entsprechend der Regelungen des SGB VIII umgesetzt werden.
- Tz. 151 Hinsichtlich der Aufforderung der üöKp, künftig die Organisationsvorgaben des SGB VIII umzusetzen, teilte die Stadt Oldenburg mit, dass sie für den Haushalt 2025 eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vorsehen wird. Zudem wird sie den politischen Gremien vorschlagen, die Satzung des Jugendamtes so zu ändern, dass das fachliche Weisungsrecht und die fachliche Steuerung für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch den Leiter des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen werden soll.

8 Fazit

- Tz. 152 Die Reform der Eingliederungshilfe durch das BTHG und die Änderung der Zuständigkeit in Niedersachsen stellten und stellen die Kommunen noch immer vor enorme Herausforderungen.
- Tz. 153 Die Kommunen unternahmen in den letzten Jahren teils große Anstrengungen, ihre Organisationsstrukturen anzupassen. Einige hatten dabei auch schon die „Große Lösung“ (geplante Zusammenführung der bisher getrennt geregelten Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach SGB VIII und IX, vgl. Tz. 20) im Blick. Ein beständiger Fokus der Kommunen lag auf der Sicherstellung der individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten und der Umsetzung der erweiterten Vorgaben zur Gesamt- und Teilhabeplanung. Die Kommunen räumten jedoch

ein, dass sie ihrem Sicherstellungsauftrag nicht in allen Fällen gerecht werden konnten.

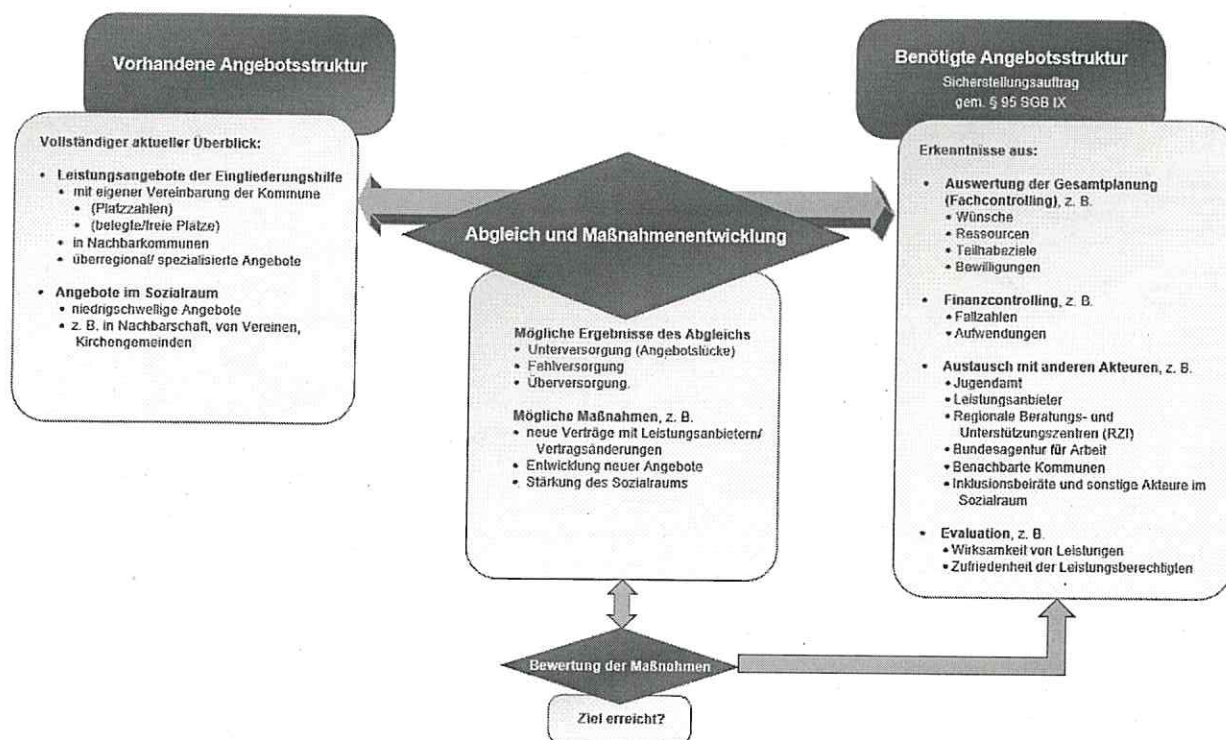
- Tz. 154 Umso wichtiger ist es, dass die Kommunen sich damit auseinandersetzen, wie sie ihre Angebotsstruktur unter Verwendung der vorhandenen Informationen aus der Gesamt- und Teilhabeplanung steuern können. Ziel muss es dabei sein, dass künftig bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Leistungsangebote ausreichend zur Verfügung stehen. Keine der geprüften Kommunen hatte hierfür bisher eine Strukturplanung entwickelt. In einer Handreichung (Anlage 1) hat die üöKp die aus ihrer Sicht dafür notwendigen Schritte zusammengefasst.

Im Auftrag



Heike Fliess

Anlage 1: Schematische Darstellung der Strukturplanung in der Eingliederungshilfe



Quelle: eigene Darstellung

Anlage 2: Organisation der Eingliederungshilfe (EGH) nach SGB IX für Kinder und Jugendliche

SP 1	LK Friesland SP 2	LK Goslar SP 3	LK Harburg SP 4	LK Hildesheim SP 5	LK Oldenburg SP 6	LK Stade SP 7	Region Hannover SP 8	Stadt Braunschweig SP 9	Stadt Emden SP 10	Stadt Oldenburg SP 11
zuständige Organisations- einheit (OE)	FB Soziales und Senioren; SG EGH	FB Familie, Jugend und Soziales; FD Teilhabe von Menschen mit Behinderung	FB Jugend und Familie; Team Inklusion und Teilhabe	Amt für Teilhabe und Rehabilitation; Team EGH	Amt für Teilhabe und soziale Sicherung; Team EGH	Amt für Soziales und Teilhabe; Abl. EGH	FB Teilhabe; Fachteams für junge Menschen	FB Kinder, Jugend und Familie; Abl. EGH	FB Gesundheit und Soziales; FD Sozialhilfe	Amt für Teilhabe und Soziales; FD EGH
Bearbeiten dieselben Fachkräfte sowohl EGH für Kinder/Jugendliche als auch für Erwachsene?	SB ja Soz.Päd. nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	ja
Ist die EGH für Kinder/Jugendliche nach SGB IX und § 35a SGB VIII derselben OE zugeordnet?	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Bearbeiten dieselben Fachkräfte sowohl die EGH für Kinder/Jugendliche nach SGB IX als auch nach § 35a SGB VIII?	entfällt	entfällt	nein	entfällt	entfällt	entfällt	SB nein Soz.Päd. ja	nein	entfällt	ja
Erläuterung der organisatorischen Veränderungen	J.	01.01.2018 Bildung FD mit getrennten Gruppen für Kinder und Erwachsene	vor ca. 15 Jahren Bildung des Teams für Kinder und Jugendliche, seit 01.04.2021 im FB Jugend	2018 Bildung des Amtes für Teilhabe und Rehabilitation	seit 2022 getrennte Hilfeeplanung für Kinder und Erwachsene	Planung für 2025: Verlagerung der EGH für Kinder und Jugendliche in das Jugendamt	01.01.2020 Gründung FB Teilhabe 2023 Anpassung der Struktur nach Organisations- untersuchung	01.04.2021 SG EGH im FB Kinder, Jugend und Familie	J.	2015 Übernahme der Leistungen nach § 35a SGB VIII in den FD EGH

EGH = Eingliederungshilfe
FB = Fachbereich
FD = Fachdienst
SG = Sachgebiet
SB = Sachbearbeitung (Verwaltung)
Soz.Päd. = Sozialpädagogik (Hilfeeplanung)

Anlage 3: Angebote mit vereinbarten Platzzahlen für junge Menschen mit Behinderungen

Kommunen	Leistungsangebote	Platzzahlen				Veränderung 2020 bis 2023
		2020	2021	2022	2023	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Landkreis Friesland	Integrative Kindergartengruppe	136	136	136	136	0%
	Sprachheilkindergarten	0	0	0	0	
	HPK*	82	82	82	82	0%
	Tagesbildungsstätte	96	96	96	96	0%
	Wohnangebote	28	28	28	28	0%
Landkreis Goslar	Integrative Kindergartengruppe	73	78	80	81	11%
	Sprachheilkindergarten	56	56	56	56	0%
	HPK*	62	62	62	62	0%
	Tagesbildungsstätte	64	64	70	70	9%
	Wohnangebote	28	28	28	28	0%
Landkreis Harburg	Integrative Kindergartengruppe	180	180	180	180	0%
	Sprachheilkindergarten	16	16	16	16	0%
	HPK*	56	56	56	56	0%
	Tagesbildungsstätte	0	0	0	0	
	Wohnangebote	0	0	0	0	
Landkreis Hildesheim	Integrative Kindergartengruppe	241	240	225	223	-7%
	Sprachheilkindergarten	136	136	136	136	0%
	HPK*	84	84	116	116	38%
	Tagesbildungsstätte	0	0	0	0	
	Wohnangebote	228	227	207	209	-8%
Landkreis Oldenburg	Integrative Kindergartengruppe	142	165	167	173	22%
	Sprachheilkindergarten	16	16	16	16	0%
	HPK*	21	28	28	28	33%
	Tagesbildungsstätte	72	72	72	72	0%
	Wohnangebote	24	24	24	24	0%

* Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit geistiger Behinderung

Anlage 3: Angebote mit vereinbarten Platzzahlen für junge Menschen mit Behinderungen

Kommunen	Leistungsangebote	Platzzahlen				Veränderung 2020 bis 2023
		2020	2021	2022	2023	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Landkreis Stade	integrative Kindergartengruppen	88	96	120	128	45%
	Sprachheilkindergarten	56	56	56	56	0%
	HPK*	24	26	26	30	25%
	Tagesbildungsstätte	64	64	64	64	0%
	Wohnangebote	0	0	0	0	
Region Hannover	integrative Kindergartengruppen	429	449	442	463	8%
	Sprachheilkindergarten	192	192	192	192	0%
	HPK*	254	254	254	266	5%
	Tagesbildungsstätte	79	79	79	79	0%
	Wohnangebote	98	98	98	98	0%
Stadt Braunschweig	integrative Kindergartengruppen	80	92	96	124	55%
	Sprachheilkindergarten	40	40	40	40	0%
	HPK*	48	48	48	48	0%
	Tagesbildungsstätte	0	0	0	0	
	Wohnangebote	20	20	20	20	0%
Stadt Emden	integrative Kindergartengruppen	45	45	53	48	7%
	Sprachheilkindergarten	0	0	0	0	
	HPK*	0	8	16	16	100 %**
	Tagesbildungsstätte	0	0	0	0	
	Wohnangebote	0	0	0	0	
Stadt Oldenburg	integrative Kindergartengruppen	124	136	144	148	19%
	Sprachheilkindergarten	48	48	48	48	0%
	HPK*	18	18	18	18	0%
	Tagesbildungsstätte	0	0	0	0	
	Wohnangebote	82	82	82	82	0%

* Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit geistiger Behinderung

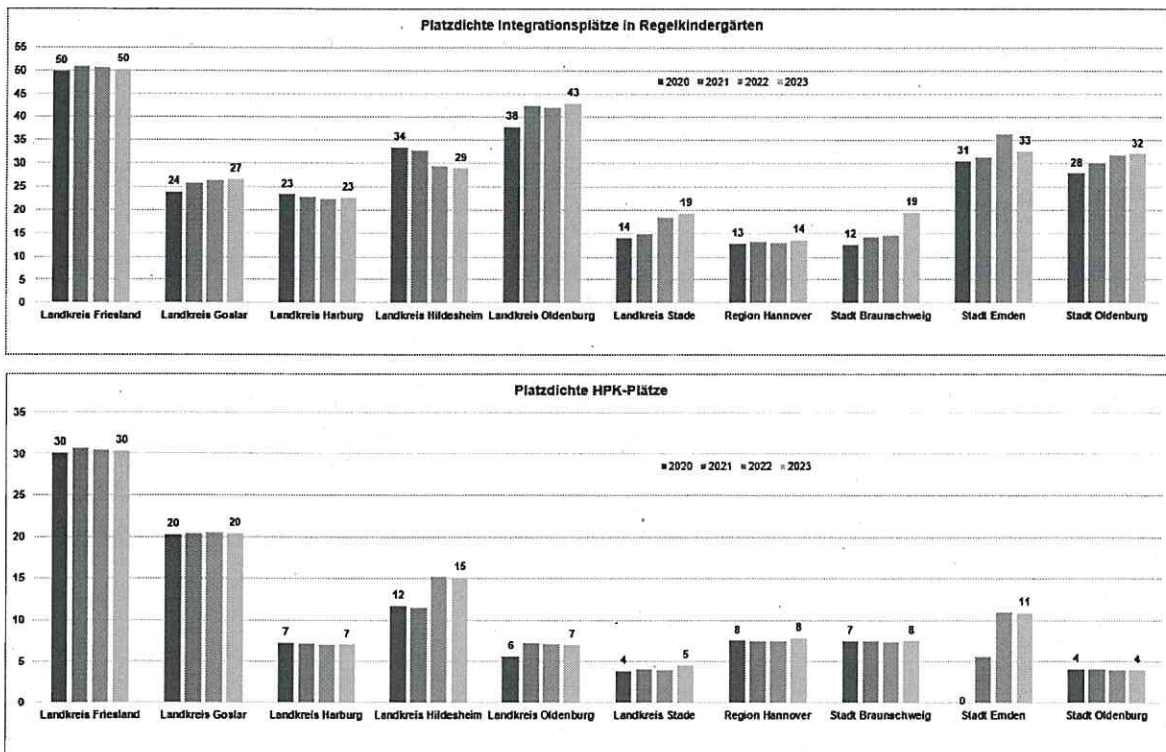
** Veränderung von 2021 bis 2023

Anlage 4: Platzdichte (Integrationsplätze in Regelkindergärten und HPK-Plätze)

Kommunen	Plätze	Platzzahlen				Platzdichte pro 1.000 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren				Bevölkerung im Alter von drei bis sechs Jahren			
		2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15
Landkreis Friesland	Integrationsplätze in Regelkindergärten	136	136	136	136	49,89	50,88	50,60	50,30				
	HPK-Plätze	82	82	82	82	30,08	30,68	30,51	30,33	2.726	2.673	2.688	2.704
Landkreis Goslar	Integrationsplätze in Regelkindergärten	73	78	80	81	23,85	25,66	26,38	26,62				
	HPK-Plätze	62	62	62	62	20,25	20,39	20,44	20,37	3.061	3.040	3.033	3.043
Landkreis Harburg	Integrationsplätze in Regelkindergärten	180	180	180	180	23,34	22,83	22,39	22,66				
	HPK-Plätze	56	56	56	56	7,26	7,10	6,97	7,05	7.713	7.884	8.038	7.942
Landkreis Hildesheim	Integrationsplätze in Regelkindergärten	241	240	225	223	33,58	32,75	29,40	28,97				
	HPK-Plätze	84	84	116	116	11,70	11,46	15,16	15,07	7.177	7.328	7.652	7.697
Landkreis Oldenburg	Integrationsplätze in Regelkindergärten	142	165	167	173	37,88	42,44	42,09	42,95				
	HPK-Plätze	21	28	28	28	5,60	7,20	7,06	6,95	3.749	3.888	3.968	4.028
Landkreis Stade	Integrationsplätze in Regelkindergärten	88	96	120	128	13,97	14,92	18,40	19,31				
	HPK-Plätze	24	26	26	30	3,81	4,04	3,99	4,53	6.299	6.434	6.520	6.628
Region Hannover	Integrationsplätze in Regelkindergärten	429	449	442	463	12,71	13,23	12,88	13,63				
	HPK-Plätze	254	254	254	266	7,53	7,49	7,40	7,83	33.753	33.926	34.325	33.976
Stadt Braunschweig	Integrationsplätze in Regelkindergärten	80	92	96	124	12,47	14,30	14,64	19,45				
	HPK-Plätze	48	48	48	48	7,48	7,46	7,32	7,53	6.414	6.435	6.558	6.376
Stadt Emden	Integrationsplätze in Regelkindergärten	45	45	53	48	30,59	31,34	36,43	32,68				
	HPK-Plätze	0	8	16	16	0,00	5,57	11,00	10,89	1.471	1.436	1.455	1.469
Stadt Oldenburg	Integrationsplätze in Regelkindergärten	124	136	144	148	27,95	30,17	31,79	32,15				
	HPK-Plätze	18	18	18	18	4,06	3,99	3,97	3,91	4.437	4.508	4.530	4.603

* Quelle: Landesamt für Statistik, 2024, LSN-Online: Tabelle Z100002G, Bevölkerung nach Altersgruppen in Niedersachsen (Gebietsstand: 01.11.2021)
Angebotsdichte: Anzahl der Plätze pro 1.000 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren

Anlage 4: Platzdichte (Integrationsplätze in Regelkindergärten und HPK-Plätze)



Anlage 5: Kennzahlen zu Leistungsberechtigten und Gesamtausgaben je Kommune

Kommune	Anzahl Leistungsberechtigte			Bevölkerung unter 18 Jahren			Leistungsempfängerdichte (Anzahl Leistungsempfänger/ Bevölkerung unter 18 in 1.000)			Entwicklung 2022 zu 2020 in %		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	Leistungs- berechtigte	Bevölkerung unter 18	Leistungs- empfängerdichte
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Friesland	285	282	285	15.545	15.508	15.993	18,3	18,2	17,8	0,0%	2,9%	-2,8%
Landkreis Goslar	505	520	535	18.133	18.177	18.623	27,8	28,6	28,7	5,9%	2,7%	3,2%
Landkreis Harburg	602	599	645	44.344	45.104	46.429	13,6	13,3	13,9	7,1%	4,7%	2,3%
Landkreis Hildesheim	1.315	1.397	1.454	43.355	43.528	44.827	30,3	32,1	32,4	10,6%	3,4%	6,9%
Landkreis Oldenburg	389	442	491	22.312	22.593	23.271	17,4	19,6	21,1	26,2%	4,3%	21,0%
Landkreis Stade	427	482	494	36.447	36.860	38.114	11,7	13,1	13,0	15,7%	4,6%	10,6%
Region Hannover	2.540	2.657	2.687	192.174	193.822	199.135	13,2	13,7	13,5	5,8%	3,6%	2,1%
Stadt Braunschweig*		771	809	36.453	36.817	37.809		20,9	21,4			
Stadt Emden	263	291	310	8.307	8.272	8.569	31,7	35,2	36,2	17,9%	3,2%	14,3%
Stadt Oldenburg	589	668	695	26.111	26.329	27.045	22,6	25,4	25,7	18,0%	3,6%	13,9%
SUMME**	6.915	7.338	7.596									
SUMME***	6.915	8.109	8.405									

- * Die Stadt Braunschweig konnte für das Jahr 2020 keine belastbaren Zahlen mitteilen.
 ** Jahressummen ohne Stadt Braunschweig
 *** Jahressummen mit Stadt Braunschweig

Anstieg der Leistungsberechtigten in den geprüften Kommunen im Prüfungszeitraum 9,8 %
 (aufgrund fehlender Werte für 2020 ohne Stadt Braunschweig)

Anstieg der Bevölkerung unter 18 Jahren in den geprüften Kommunen im Prüfungszeitraum 3,8 %

Anlage 5: Kennzahlen zu Leistungsberechtigten und Gesamtausgaben je Kommune

Kommune	Bruttoausgaben				Bruttoausgaben pro Kopf (leistungsberechtigte Person)				Bruttoausgaben pro Kopf (Bevölkerung unter 18 Jahren)			
	2020	2021	2022	Entwicklung 2022 zu 2020	2020	2021	2022	Entwicklung 2022 zu 2020	2020	2021	2022	Entwicklung 2022 zu 2020
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Friesland	8.613.769,80 €	7.998.555,88 €	8.293.703,57 €	-3,7%	30.223,75 €	28.363,67 €	29.100,71 €	-3,7%	554,12 €	515,77 €	519,58 €	-6,4%
Landkreis Goslar	10.756.047,58 €	12.438.628,01 €	12.849.148,25 €	19,5%	21.299,10 €	23.920,44 €	24.017,10 €	12,8%	593,18 €	684,31 €	689,96 €	16,3%
Landkreis Harburg	11.310.870,77 €	10.225.003,22 €	12.421.491,28 €	9,8%	18.788,82 €	17.070,12 €	19.258,13 €	2,5%	255,07 €	226,70 €	267,54 €	4,9%
Landkreis Hildesheim	26.873.087,64 €	30.533.757,90 €	31.712.891,95 €	18,0%	20.435,81 €	21.858,06 €	21.810,79 €	6,7%	619,84 €	701,47 €	707,45 €	14,1%
Landkreis Oldenburg	8.262.988,73 €	10.117.373,89 €	10.753.531,12 €	30,1%	21.241,62 €	22.889,99 €	21.901,29 €	3,1%	370,34 €	447,81 €	462,10 €	24,8%
Landkreis Stade	10.436.695,68 €	10.954.425,31 €	11.300.994,37 €	8,3%	24.441,91 €	22.727,02 €	22.876,51 €	-8,4%	288,35 €	297,19 €	296,51 €	3,6%
Region Hannover	68.853.087,59 €	79.467.353,89 €	82.437.205,99 €	19,7%	27.107,51 €	29.908,68 €	30.680,02 €	13,2%	358,29 €	410,00 €	413,98 €	15,5%
Stadt Braunschweig*		13.087.071,51 €	12.175.325,88 €			16.974,15 €	15.049,85 €			355,40 €	322,02 €	
Stadt Emden	4.408.528,84 €	5.286.321,33 €	5.825.755,82 €	32,1%	16.762,47 €	18.168,05 €	18.792,76 €	12,1%	530,70 €	639,06 €	679,86 €	26,1%
Stadt Oldenburg	14.305.345,62 €	14.687.041,13 €	16.607.399,41 €	16,1%	24.287,51 €	21.958,85 €	23.895,54 €	-1,6%	547,87 €	557,07 €	614,07 €	12,1%
SUMME**	163.820.423,23 €	181.688.460,56 €	192.202.111,76 €	17,3%								
SUMME***		194.775.532,07 €	204.377.437,64 €									

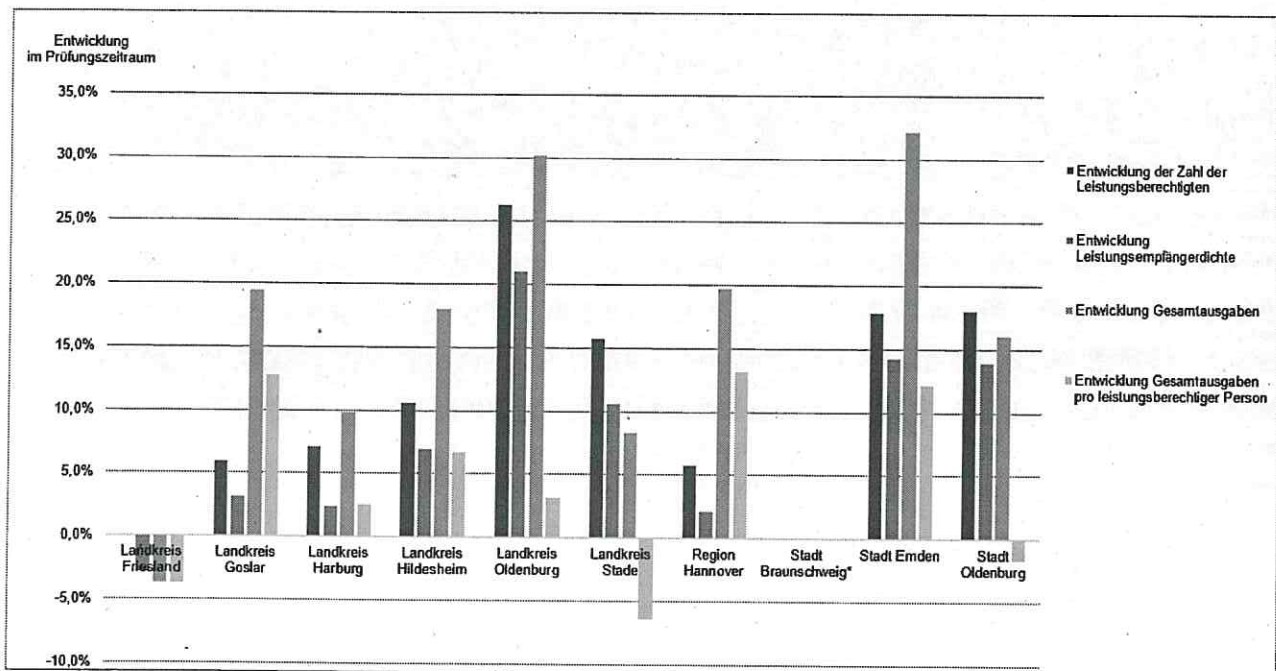
- * Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.
- ** Jahressummen ohne Stadt Braunschweig.
- *** Jahressummen inklusive Stadt Braunschweig.

Durchschnittliche Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person für das Jahr 2022 über alle Kommunen = 24.316,17 €

= 204.377.437,64 € / 8.405 Leistungsberechtigte

(= Summe*** SP 4 / Anzahl Leistungsberechtigte 2022)

Anlage 5: Kennzahlen zu Leistungsberechtigten und Gesamtausgaben je Kommune



* Stadt Braunschweig ohne Werte für 2020.

Anlage 6: Kennzahlen zu Leistungsgruppen zur sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung

Soziale Teilhabe (§ 113 SGB IX)												
Kommunen	2020			2021			2022			Entwicklung 2022 zu 2020 in %		
	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Friesland	212	5.961.398,36 €	28.119,80 €	207	5.303.742,13 €	25.621,94 €	217	5.404.820,31 €	24.907,01 €	2,4%	-9,3%	-11,4%
Landkreis Goslar	484	6.900.364,80 €	14.256,95 €	477	7.493.812,14 €	15.710,30 €	517	7.693.062,21 €	14.880,20 €	6,8%	11,5%	-4,4%
Landkreis Harburg	434	8.650.363,70 €	19.931,71 €	469	7.240.839,22 €	15.438,89 €	499	9.049.910,39 €	18.136,09 €	15,0%	4,6%	-9,0%
Landkreis Hildesheim	733	11.902.684,42 €	16.238,31 €	793	13.980.758,52 €	17.030,21 €	838	13.785.159,09 €	16.450,07 €	14,3%	15,8%	1,3%
Landkreis Oldenburg	275	5.141.043,01 €	18.694,70 €	306	5.898.612,46 €	19.276,51 €	354	6.455.606,57 €	18.236,18 €	28,7%	25,6%	-2,5%
Landkreis Stade	334	6.490.401,68 €	19.432,34 €	387	6.865.139,61 €	17.739,38 €	385	7.060.382,67 €	18.338,66 €	15,3%	8,8%	-5,6%
Region Hannover	1661	34.121.132,51 €	20.542,52 €	1646	38.732.788,76 €	23.531,46 €	1611	36.716.144,14 €	22.790,90 €	-3,0%	7,6%	10,9%
Stadt Braunschweig*				830	7.502.088,00 €	11.908,08 €	876	7.229.702,47 €	10.694,83 €			
Stadt Emden	187	2.815.649,17 €	15.056,95 €	200	3.236.528,70 €	16.182,64 €	205	3.493.575,88 €	17.041,83 €	9,6%	24,1%	13,2%
Stadt Oldenburg	420	8.923.443,50 €	21.246,29 €	498	9.059.392,73 €	18.191,55 €	514	9.916.399,86 €	19.292,61 €	22,4%	11,1%	-9,2%
SUMME**	4.740	90.906.481		4.983	97.811.614,27 €		5.140	99.575.061,12 €				
SUMME***				5.613	105.313.702,27 €		5.816	106.804.763,59 €				

- * Die Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.
** Jahressummen ohne Stadt Braunschweig.
*** Jahressummen inklusive Stadt Braunschweig.

Anlage 6: Kennzahlen zu Leistungsgruppen zur sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung

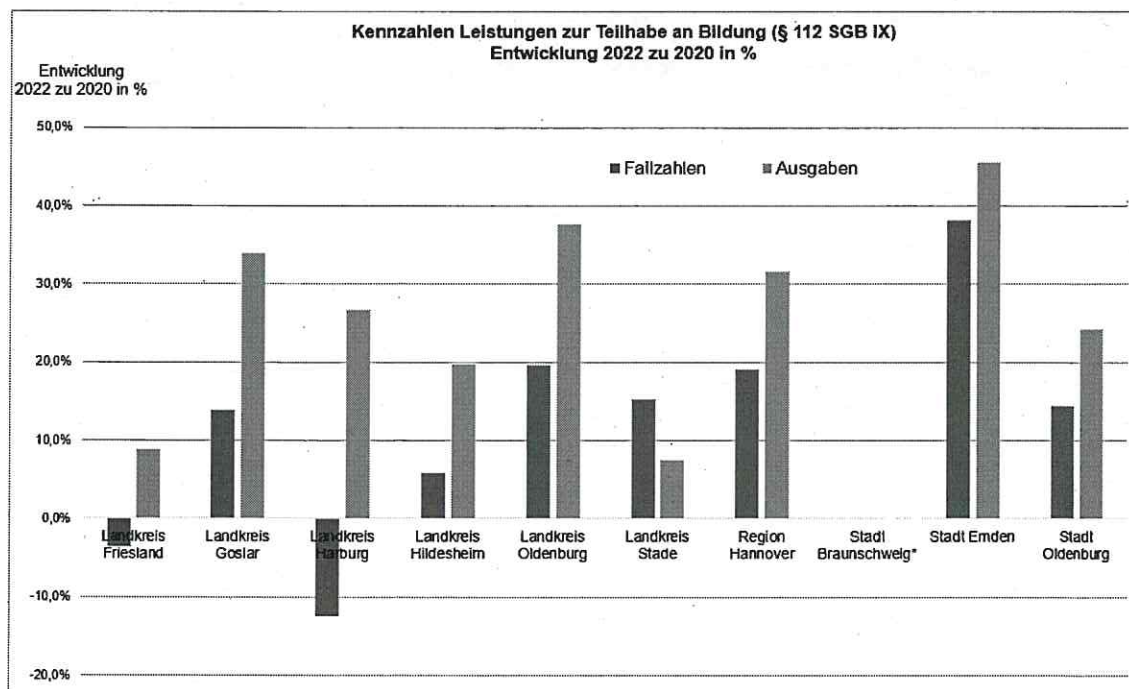
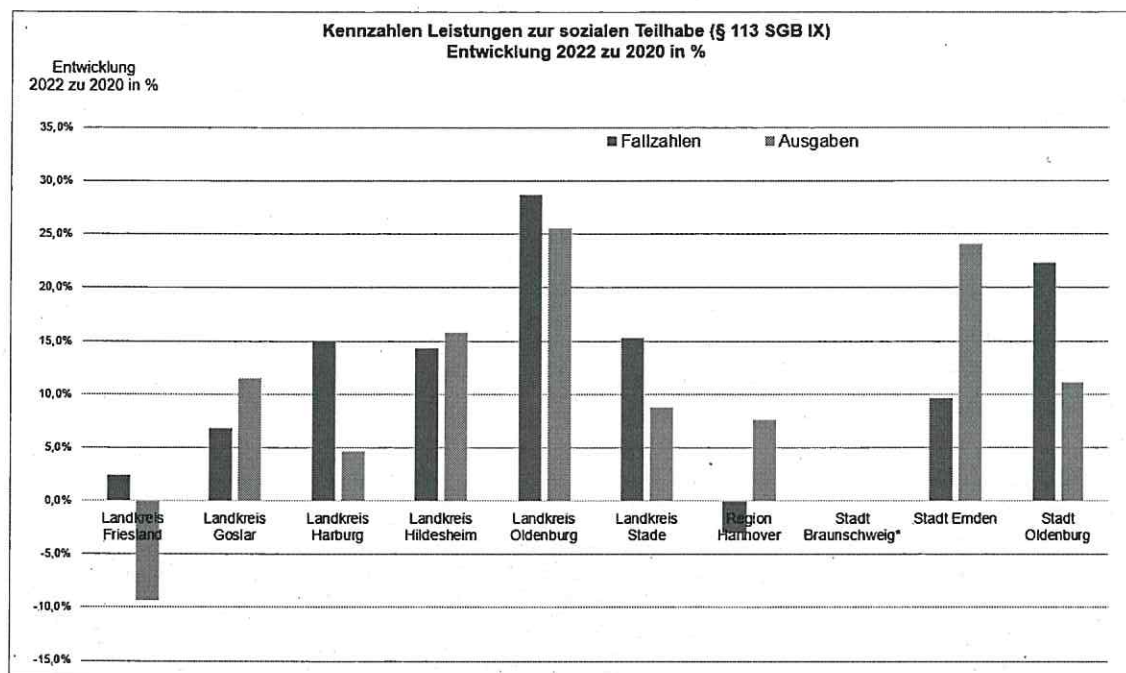
Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)												
Kommune	2020			2021			2022			Entwicklung 2022 zu 2020 in %		
	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Friesland	83	2.652.371,44 €	31.956,28 €	87	2.694.813,75 €	30.974,87 €	80	2.888.883,26 €	36.111,04 €	-3,6%	8,9%	13,0%
Landkreis Goslar	151	3.847.846,01 €	25.482,42 €	152	4.938.171,47 €	32.487,97 €	172	5.156.086,04 €	29.977,24 €	13,9%	34,0%	17,6%
Landkreis Harburg	178	2.660.507,07 €	14.946,67 €	140	2.984.164,00 €	21.315,46 €	156	3.371.580,89 €	21.612,70 €	-12,4%	26,7%	44,6%
Landkreis Hildesheim	582	14.968.108,64 €	25.718,40 €	604	16.552.747,51 €	27.405,21 €	616	17.927.641,86 €	29.103,31 €	5,8%	19,8%	13,2%
Landkreis Oldenburg	122	3.121.945,72 €	25.589,72 €	139	4.218.761,43 €	30.350,80 €	146	4.297.924,55 €	29.437,84 €	19,7%	37,7%	15,0%
Landkreis Stade	124	3.946.294,00 €	31.824,95 €	128	4.089.285,70 €	31.947,54 €	143	4.240.611,70 €	29.654,63 €	15,3%	7,5%	-6,8%
Region Hannover	953	34.731.955,08 €	36.444,86 €	1.090	40.711.893,21 €	37.350,36 €	1.135	45.711.221,59 €	40.274,20 €	19,1%	31,6%	10,5%
Stadt Braunschweig*				145	5.578.552,75 €	38.472,78 €	153	4.945.623,41 €	32.324,34 €			
Stadt Emden	76	1.592.880,67 €	20.958,96 €	91	2.029.912,92 €	22.306,74 €	105	2.317.436,26 €	22.070,82 €	38,2%	45,5%	5,3%
Stadt Oldenburg	194	5.381.902,12 €	27.741,76 €	206	5.607.648,40 €	27.221,59 €	222	6.690.999,55 €	30.139,64 €	14,4%	24,3%	8,6%
SUMME**	2.463	72.903.810,75 €		2.637	83.827.398,39 €		2.775	92.602.385,70 €				
SUMME***				2.782	89.405.951,14 €		2.928	97.548.009,11 €				

* Die Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.

** Jahressummen ohne Stadt Braunschweig.

*** Jahressummen inklusive Stadt Braunschweig.

Anlage 6: Kennzahlen zu Leistungsgruppen zur sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung



* Die Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.

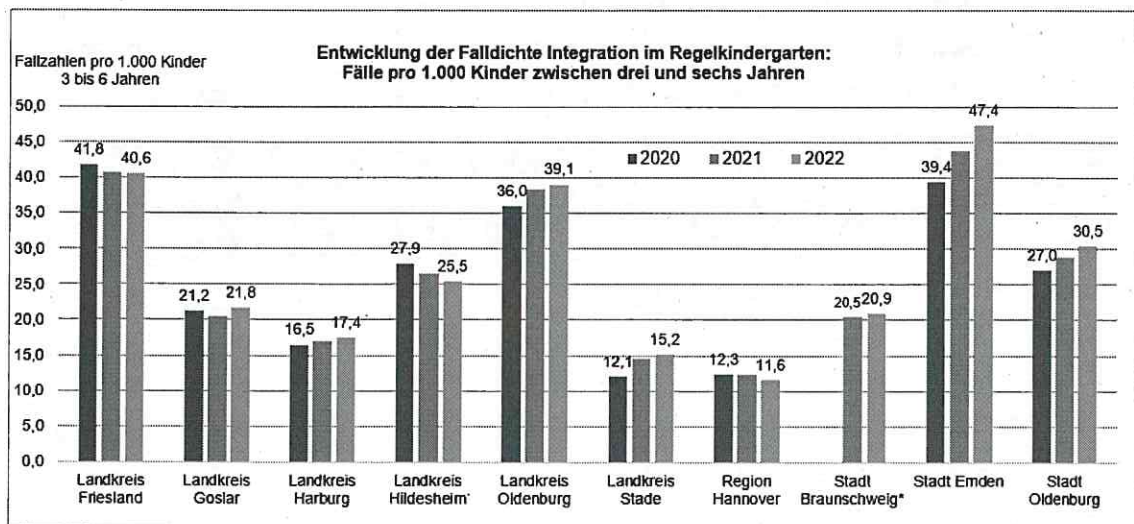
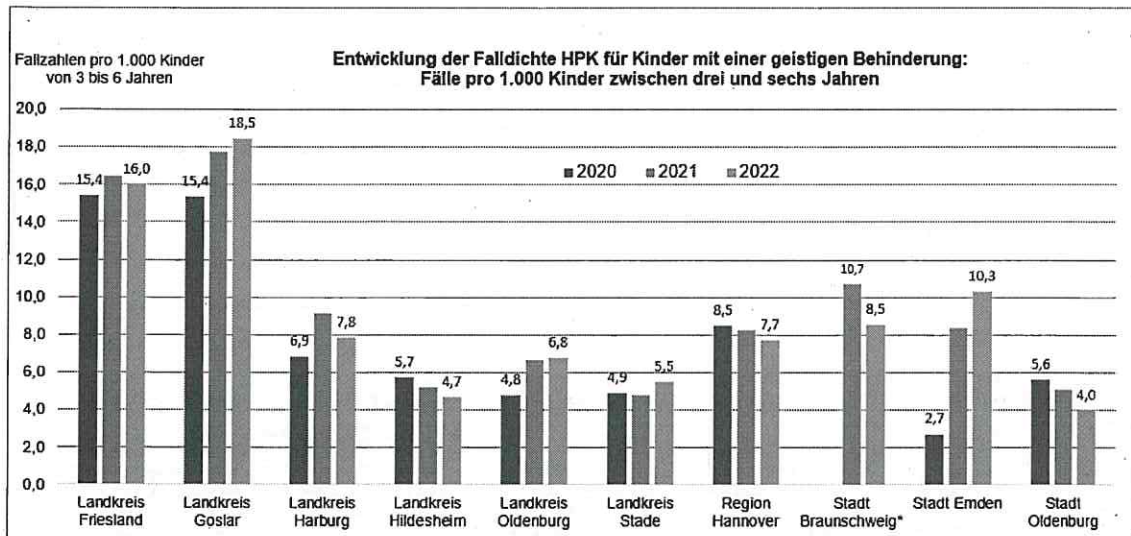
Anlage 7: Kennzahlen zur sozialen Teilhabe in HPK für Kinder mit geistiger Behinderung und bei Integration im Regelkindergarten

Heilpädagogische Leistungen in HPK für Kinder mit einer geistigen Behinderung												
Kommune	2020			2021			2022			Entwicklung 2022 zu 2020		
	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Friesland	42	1.882.228,47 €	44.814,96 €	44	1.546.108,70 €	35.138,83 €	43	1.557.986,31 €	36.232,24 €	2,4%	-17,2%	-19,2%
Landkreis Goslar	47	1.645.748,80 €	35.015,89 €	54	1.780.521,91 €	32.972,63 €	56	1.905.172,56 €	34.020,94 €	19,1%	15,8%	-2,8%
Landkreis Harburg	53	1.815.056,97 €	34.246,36 €	72	1.902.261,29 €	26.420,30 €	63	2.182.156,57 €	34.637,41 €	18,9%	20,2%	1,1%
Landkreis Hildesheim	41	1.455.238,42 €	35.493,62 €	38	1.349.487,02 €	35.512,82 €	36	1.167.899,30 €	32.436,09 €	-12,2%	-19,8%	-8,6%
Landkreis Oldenburg	18	622.644,85 €	34.591,38 €	26	736.786,83 €	28.337,96 €	27	1.115.250,42 €	41.305,57 €	50,0%	79,1%	19,4%
Landkreis Stade	31	1.069.730,31 €	34.507,43 €	31	1.214.188,96 €	39.167,39 €	36	1.317.038,32 €	36.584,34 €	16,1%	23,1%	6,0%
Region Hannover	286	9.691.775,15 €	33.887,33 €	260	10.069.282,07 €	35.961,85 €	266	9.713.496,33 €	36.516,90 €	-7,0%	0,2%	7,8%
Stadt Braunschweig*				69	1.871.853,97 €	27.128,32 €	56	1.707.723,99 €	30.495,07 €			
Stadt Emden	4	155.200,97 €	38.800,24 €	12	293.330,79 €	24.444,23 €	15	549.994,18 €	36.666,28 €	275,0%	254,4%	-5,5%
Stadt Oldenburg	25	755.190,85 €	30.207,63 €	23	865.060,02 €	37.611,31 €	18	821.266,80 €	45.625,93 €	-28,0%	8,7%	51,0%

Heilpädagogische Leistungen zur Integration im Regelkindergarten (In integrativen Gruppen und Einzelintegration)												
Kommune	2020			2021			2022			Entwicklung 2022 zu 2020		
	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Friesland	114	2.290.281,35 €	20.090,19 €	109	2.151.128,59 €	19.735,12 €	109	2.150.472,76 €	19.729,11 €	-4,4%	-6,1%	-1,8%
Landkreis Goslar	65	1.259.056,23 €	19.370,10 €	62	1.258.687,79 €	20.269,16 €	66	1.262.398,43 €	19.127,25 €	1,5%	0,3%	-1,3%
Landkreis Harburg	127	2.389.157,25 €	18.654,78 €	134	2.219.018,78 €	16.559,84 €	140	2.638.345,71 €	18.845,33 €	10,2%	11,4%	1,0%
Landkreis Hildesheim	200	2.292.558,58 €	11.462,79 €	194	4.176.915,46 €	21.530,49 €	195	3.562.757,55 €	18.270,55 €	-2,5%	55,4%	59,4%
Landkreis Oldenburg	135	2.121.346,37 €	15.713,68 €	149	2.780.126,71 €	18.658,57 €	155	2.899.188,82 €	18.704,44 €	14,8%	36,7%	19,0%
Landkreis Stade	76	1.366.209,93 €	17.976,45 €	94	1.561.274,40 €	16.609,30 €	99	1.782.572,87 €	18.005,79 €	30,3%	30,5%	0,2%
Region Hannover	415	6.310.478,88 €	15.205,97 €	418	9.389.742,93 €	22.463,50 €	398	8.225.571,26 €	20.667,26 €	-4,1%	30,3%	35,9%
Stadt Braunschweig*				132	2.214.972,61 €	16.780,10 €	137	1.918.224,81 €	14.001,64 €			
Stadt Emden	58	850.417,56 €	14.662,37 €	63	956.891,82 €	15.185,58 €	69	861.066,78 €	12.479,23 €	19,0%	1,3%	-14,9%
Stadt Oldenburg	120	2.608.335,65 €	21.736,13 €	130	2.247.175,27 €	17.285,96 €	138	2.363.769,72 €	17.128,77 €	15,0%	-9,4%	-21,2%

* Die Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.

Anlage 7: Kennzahlen zur sozialen Teilhabe in HPK für Kinder mit geistiger Behinderung und bei Integration im Regelkindergarten



* Die Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.

Anlage 8: Kennzahlen zur Teilhabe an Bildung an Regelschulen und Förderschulen geistige Entwicklung (Schulassistenz)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) an REGELSCHULEN												
Kommune	2020			2021			2022			Entwicklung 2022 zu 2020 in %		
	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen	Ausgaben	Fallkosten
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Friesland	35	824.771,38 €	23.564,90 €	36	863.281,46 €	23.980,04 €	28	983.454,49 €	35.123,73 €	-20,0%	19,2%	49,1%
Landkreis Goslar	56	1.558.418,74 €	27.828,91 €	61	2.155.640,79 €	35.338,37 €	63	2.211.437,77 €	35.102,19 €	12,5%	41,9%	26,1%
Landkreis Harburg	137	1.730.192,82 €	12.629,14 €	99	1.987.320,87 €	20.073,95 €	101	2.111.473,49 €	20.905,68 €	-26,3%	22,0%	65,5%
Landkreis Hildesheim	136	1.686.518,55 €	12.400,87 €	151	2.709.687,62 €	17.944,95 €	178	3.818.355,46 €	21.451,44 €	30,9%	126,4%	73,0%
Landkreis Oldenburg*	36			44			42			16,7%		
Landkreis Stade	40	969.342,90 €	24.733,57 €	38	1.158.652,65 €	30.490,86 €	45	1.090.494,01 €	24.233,20 €	12,5%	10,2%	-2,0%
Region Hannover**	529	15.078.060,79 €	28.502,95 €	554	16.285.539,65 €	29.396,28 €		19.368.560,09 €			28,5%	
Stadt Braunschweig***				56	2.072.518,84 €	37.009,27 €	58	1.486.126,32 €	25.622,87 €			
Stadt Emden	50	745.249,10 €	14.904,98 €	60	973.501,53 €	16.225,03 €	68	1.244.685,86 €	18.304,20 €	36,0%	67,0%	22,8%
Stadt Oldenburg	99	3.168.640,45 €	32.006,47 €	104	3.332.815,93 €	32.046,31 €	120	4.082.845,04 €	34.023,71 €	21,2%	28,9%	6,3%
SUMME****								36.397.442,53 €				
SUMME*****							661	17.028.882,44 €				

* Der Landkreis Oldenburg konnte die Ausgaben nicht nach Schulform differenzieren.

** Die Region Hannover ohne Fallzahlen für das Jahr 2022.

*** Die Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.

**** Jahressumme ohne Landkreis Oldenburg.

***** Jahressummen ohne Landkreis Oldenburg und Region Hannover.

Mittlere Fallkosten der Schulassistenz an Regelschulen für das Jahr 2022 über alle Kommunen = 25.762,30 € / Fall

= 17.028.882,44 € / 661 Fälle

(= Summe***** Spalte 9 / Summe***** Spalte 8, d. h. jeweils ohne Landkreis Oldenburg und Region Hannover)

Anlage 8: Kennzahlen zur Teilhabe an Bildung an Regelschulen und Förderschulen geistige Entwicklung (Schulassistenten)

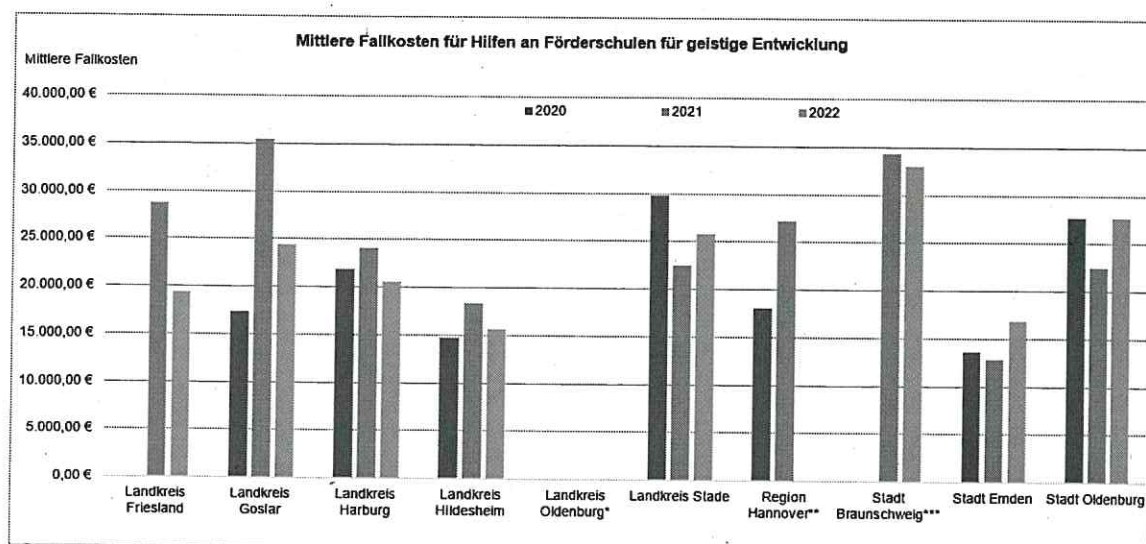
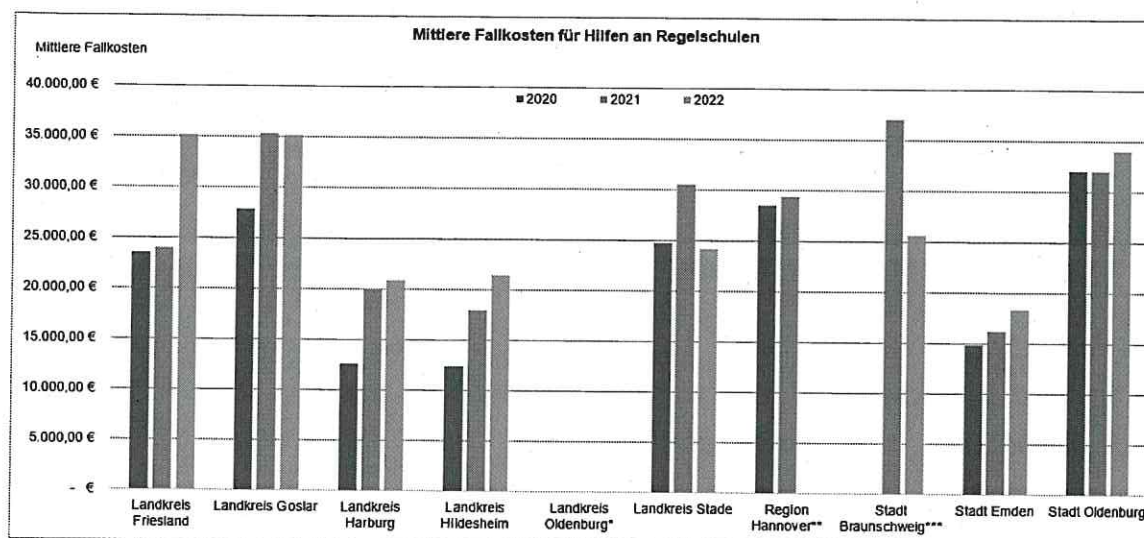
Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) an FORDERSCHULEN GEISTIGE ENTWICKLUNG												
	2020			2021			2022			Entwicklung 2022 zu 2020 in %		
Kommune	Fallzahlen		Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen		Ausgaben	Fallkosten	Fallzahlen		Ausgaben	Fallkosten
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Friesland	0	1.245,11 €		1	28.703,33 €	28.703,33 €	2	38.793,24 €	19.396,62 €		3015,6%	
Landkreis Goslar	27	469.700,00 €	17.396,30 €	23	815.443,21 €	35.454,05 €	35	854.646,77 €	24.418,48 €	29,6%	82,0%	40,4%
Landkreis Harburg	39	853.240,02 €	21.877,95 €	36	868.123,51 €	24.114,54 €	46	944.453,66 €	20.531,60 €	17,9%	10,7%	-6,2%
Landkreis Hildesheim	35	515.148,55 €	14.718,53 €	33	604.997,78 €	18.333,27 €	39	608.916,40 €	15.613,24 €	11,4%	18,2%	6,1%
Landkreis Oldenburg*	13			12			24			84,6%		
Landkreis Stade	8	238.613,78 €	29.826,72 €	15	336.831,00 €	22.455,40 €	20	516.328,69 €	25.816,43 €	150,0%	116,4%	-13,4%
Region Hannover**	167	3.009.083,76 €	18.018,47 €	178	4.850.328,95 €	27.249,04 €		6.069.508,40 €			101,7%	
Stadt Braunschweig***				38	1.305.975,31 €	34.367,77 €	40	1.323.206,33 €	33.080,16 €			
Stadt Emden	7	95.677,39 €	13.668,20 €	9	115.666,53 €	12.851,84 €	6	100.905,08 €	16.817,51 €	-14,3%	5,5%	23,0%
Stadt Oldenburg	27	749.340,10 €	27.753,34 €	32	720.386,41 €	22.512,08 €	31	858.795,76 €	27.703,09 €	14,8%	14,6%	-0,2%
SUMME****									11.315.554,33 €			
SUMME *****							219	5.246.045,93 €				

- * Der Landkreis Oldenburg konnte die Ausgaben nicht nach Schulform differenzieren.
- ** Die Region Hannover konnte aus personellen Gründen keine Werte für die Schulassistenten für das Jahr 2022 mitteilen.
- *** Die Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.
- **** Jahressumme ohne Landkreis Oldenburg.
- ***** Jahressummen ohne Landkreis Oldenburg und Region Hannover.

Mittlere Fallkosten Schulassistenten an Förderschulen geistige Entwicklung für das Jahr 2022 über alle Kommunen = 23.954,55 € / Fall
= 5.246.045,93 € / 219 Fälle

(Summe***** Spalte 8 / Summe Fallzahlen exklusive Landkreis Oldenburg und Region Hannover)

Anlage 8: Kennzahlen zur Teilhabe an Bildung an Regelschulen und Förderschulen geistige Entwicklung (Schulassistentenz)



* Der Landkreis Oldenburg konnte die Ausgaben nicht nach Schulformen differenzieren.

** Die Region Hannover ohne Werte für das Jahr 2022.

*** Die Stadt Braunschweig ohne Werte für das Jahr 2020.